

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 06.04.2021 insgesamt 55 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 07.06.2021 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von 19 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9	Albertstraße 5	79104 Freiburg i.Br.
2.	Regierungspräsidium Stuttgart	Ref. 46.2 Luftfahrtbehörde Mobilität, Verkehr, Straßen	Industriestraße 5	70565 Stuttgart
3.	Regierungspräsidium Tübingen Fristverlängerung 30.6.21	Ref. 21 Raumordnung, Baurecht	Konrad-Adenauer-Str. 20	72072 Tübingen
4.	Landesamt für Denkmalpflege evtl. kommt eine neue Stellungnahme	im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 12	73728 Esslingen am Neckar
5.	Landratsamt Sigmaringen	Fachbereich Baurecht	Leopoldstraße 4	72488 Sigmaringen
6.	Landratsamt Ravensburg		Gartenstraße 107	88212 Ravensburg
7.	Landratsamt Zollernalbkreis		Hirschbergstraße 29	72336 Balingen
8.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben – Fristverlängerung bis 30.06.2021		Hirschgraben 2	88214 Ravensburg
9.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien		Gutschstraße 6	76137 Karlsruhe
10.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3 – Hoheitliche Aufgaben	Fontainengraben 200	53123 Bonn
11.	terraneis bw GmbH		Am Wallgraben 135	70565 Stuttgart
12.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Amt Ravensburg	Minneggstraße 1	88214 Ravensburg
13.	Handwerkskammer Reutlingen		Hindenburgstraße 58	72762 Reutlingen
14.	Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073 Ulm
15.	BUND Naturschutzzentrum BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.	Ortsverband Ravensburg-Weingarten Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	Leonhardstraße 1	88212 Ravensburg

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

16.	NetCom BW		Unterer Brühl 2	73479 Ellwangen
17.	Netze BW GmbH	Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement; Externe Planungsverfahren NETZ TEPM	Schelmenwasenstraße 15 Postfach 12 55	7056 Stuttgart 88396 Biberach
18.	Netze Gesellschaft Südwest mbH		Brunnengerbstraße 27	89597 Munderkingen
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH Netzproduktion GmbH	Technik Niederlassung Südwest	Adolf-Kolping-Str. 2-4 Karlstr. 84	78166 Donaueschingen 72766 Reutlingen

14 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Landratsamt Bodenseekreis	Amt für Kreisentwicklung u. Baurecht	Albrechtstraße 77	88045 Friedrichshafen
2.	Landratsamt Konstanz	Amt für Baurecht und Umwelt	Benediktinerplatz 1	78467 Konstanz
3.	Landratsamt Tuttlingen		Bahnhofstraße 100	78532 Tuttlingen
4.	Stadt Mengen		Hauptstraße 90	88512 Mengen
5.	Gemeinde Altshausen		Hindenburgstraße 2	88361 Altshausen
6.	Gemeinde Ebersbach-Musbach		Kirchplatz 4	88371 Ebersbach-Musbach
7.	Gemeinde Hohentengen		Steige 10	88367 Hohentengen
8.	Gemeinde Hoßkirch		Kirchstraße 2	88374 Hoßkirch
9.	Gemeinde Ostrach	Bauamt	Hauptstraße 19	88356 Ostrach
10.	Regionalverband Donau-Iller		Schwambergerstr. 35	89073 Ulm
11.	Vodafone BW GmbH		Postfach 10 20 28	34020 Kassel
12.	Deutscher Wetterdienst	Frau Dorothea Grolig Frau Doris Richter	Am Schnarrenberg 17 Postfach 10 04 65	70376 Stuttgart 63004 Offenbach
13.	IHK Bodensee - Oberschwaben		Lindenstraße 2	88250 Weingarten
14.	Polizeipräsidium Ravensburg		Karlstr. 31/3 Gartenstr. 7	72488 Sigmaringen 88212 Ravensburg

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

22 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	ALBA Süd GmbH & Co. KG		Mackstraße 45	88348 Bad Saulgau
2.	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG		Valentin-Linhof-Straße 8	81829 München
3.	Feuerwehr Bad Saulgau		Martin-Staud-Straße 6	88348 Bad Saulgau
4.	Gemeinde Altheim		Donaustraße 1	88499 Altheim
5.	Gemeinde Ertingen		Dürmentinger Str. 14	88521 Ertingen
6.	Gemeinde Herbertingen		Holzgasse 6	88518 Herbertingen
7.	Gemeindeverwaltung Allmannsweiler		Buchauer Str. 2	88348 Allmannsweiler
8.	Gemeindeverwaltung Boms		Kirchstraße 1	88361 Boms
9.	Gemeindeverwaltung Dürnau		Im Winkel 2	88422 Dürnau
10.	Gemeindeverwaltung Eichstegen		Hauptstraße 11	88361 Eichstegen
11.	Gewässerdirektion Donau/Bodensee		Postfach 13 64	88493 Riedlingen
12.	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V.		Olgastraße 19	70182 Stuttgart
13.	Landratsamt Biberach		Rollinstraße 9	88400 Biberach
14.	NABU Mengen-Scheer-Hohentengen	Herrn Werner Löw	Scheerer Straße 27	88512 Mengen
15.	Naturpark Obere Donau e.V.		Wolterstraße 16	88631 Beuron
16.	Regio Airport Mengen		Flugplatz 33	88512 Mengen
17.	Remondis Süd GmbH		Bleicherstraße 39	88212 Ravensburg
18.	Stadt Bad Buchau		Marktplatz 2	88422 Bad Buchau
19.	Stadt Bad Saulgau		Oberamteistraße 11	88348 Bad Saulgau
20.	Stadtverwaltung Bad Schussenried		Wilhelm-Schussen-Straße 36	88427 Bad Schussenried
21.	Stadtwerke Bad Saulgau		Postfach 11 51	88340 Bad Saulgau
22.	Südmail GmbH		Herknerstraße 17	88250 Weingarten

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9, Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 28.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Bad Saulgau / Herbertingen - Sachliche Teilfortschreibung "Gewerbe", Stadt Bad Saulgau und Herbertingen, Lkr. Sigmaringen (TK 25: 7922 Saulgau-West, 7923 Saulgau-Ost)</p> <p>Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9, Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 28.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
Geotechnik	
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Boden	
Zu den Änderungen im FNP sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Mineralische Rohstoffe	
Für den Änderungsbereich II.1 wird auf die Hinweise und Empfehlungen in den Stellungnahmen vom 26.09.2016 /Az. 2511 // 16_07738) und vom 07.10.2019 (Az. 2511 // 19_8189) verwiesen. Die Stellungnahmen liegen	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9, Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 28.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>der Stadt Bad Saulgau, Fachbereich 3 Stadt- und Verkehrsplanung, vor.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Auf die Lage innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebiets WSG Albergasse (WSG. Nr.: 437 095) wird hingewiesen. Weitere Hinweise und Anregungen sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwen-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9, Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Stellungnahme vom 28.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
dung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kein Beschluss erforderlich.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

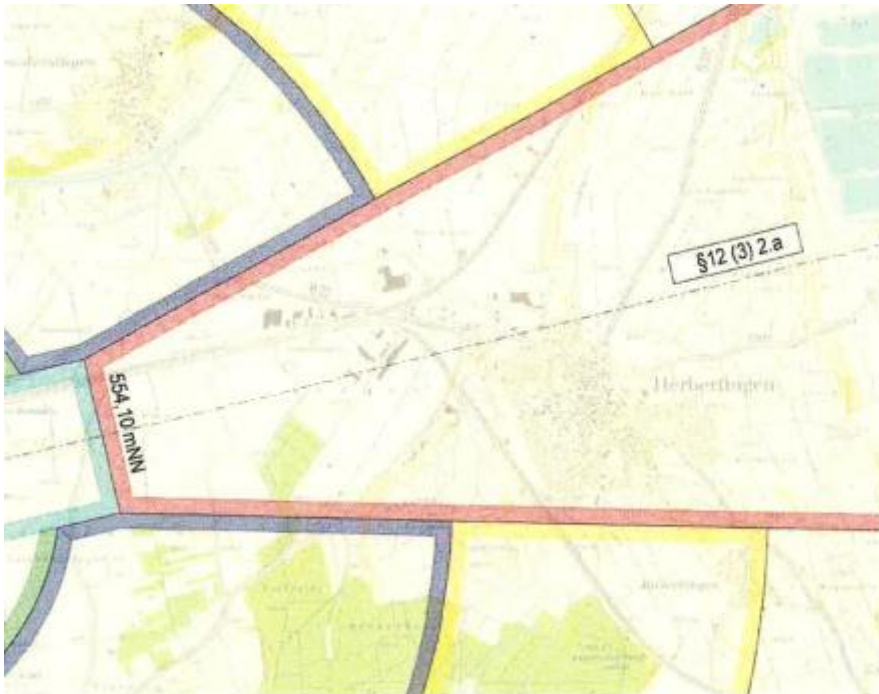
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**2. Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart
(Stellungnahme vom 28.04.2021)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die Vorhaben in und um Herbertingen befinden sich im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mengen/Hohentengen EDTM.

Auszug aus dem Bauschutzbereich Verkehrslandeplatz Mengen (Bereich Herbertingen)



Allgemein gilt es die nachfolgend zitierte Landeplatz-Fluglärmleitlinie zu

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 28.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>beachten. Auszüge daraus sind in dieses Schreiben eingefügt:</p> <p>Leitlinie zur Ermittlung und Beurteilung der Fluglärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen durch die Immissionsschutzbehörden der Länder (Landeplatz-Fluglärmleitlinie)</p> <p>1 Anlass und Zielstellung Die für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden beraten die Raumordnungsbehörden der Länder bei der Ausweisung von raumordnerischen Zielen und Grundsätzen sowie sonstigen Erfordernissen, z. B. bei der Festlegung von Planungszonen Siedlungsbeschränkung, in der Umgebung von Landeplätzen. Mit der vorliegenden Leitlinie soll den für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden eine Orientierungshilfe gegeben werden. Die Leitlinie dient zur Abschätzung der vorhandenen und möglichen Fluglärmbelastung und insoweit zur Hilfe bei der Beurteilung von Planungen und Vorhaben im Hinblick auf den Schutz vor Fluglärm an Flugplätzen, die nicht dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm [1] unterliegen. Diese Flugplätze werden hier als „Landeplätze“ bezeichnet. Zur Darstellung der Lärmbelastung an Flugplätzen werden Lärmkonturen verwendet, d. h. Kurven mit konstantem äquivalentem Dauerschallpegel L_{Aeq}.</p> <p>4 Beurteilung von Fluglärmimmissionen 4.1 Raumordnung Die Immissionsschutzbehörden sollten darauf hinwirken, dass zum Schutz</p>	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 28.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><i>gegen Fluglärm als raumordnerisches Ziel eine Planungszone Siedlungsbeschränkung in den Regionalplänen ausgewiesen wird, die das Gebiet mit einem prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegel größer 55 dB(A) umfasst. Die Immissionsschutzbehörden sollten empfehlen, dass innerhalb dieser Planungszone in Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen neue Flächen bzw. Gebiete für Wohnnutzungen oder schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [1] nicht ausgewiesen oder festgesetzt werden. Das gilt auch für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz [16] im Sinne von Neuplanung, wenn auf den bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB nur Wohnnutzungen oder schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [1] zulässig wären.</i></p> <p><i>Im Grenzbereich der Planungszone sollte bei der Beurteilung der nötigen Planungsbeschränkung ein gewisser Ermessensspielraum bestehen, um die Verhältnismäßigkeit des Handelns zu gewährleisten (z. B. Planungsgebiet innerhalb und außerhalb der Planungszone).</i></p> <p><i>In der ausgewiesenen Planungszone Siedlungsbeschränkung sollte die Neuplanung gewerblicher Bauflächen gemäß Baunutzungsverordnung grundsätzlich möglich sein; soweit die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben ist (z. B. ausreichender Lärmschutz). Im</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung werden Gewerbeflächen ausgewiesen, die nicht den schutzbedürftigen Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zuzuordnen sind. Die entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen für gesunde Arbeitsverhältnisse werden auf den nachfolgenden Planungsebenen geregelt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 28.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><i>Rahmen der Bauleitplanung sollten die Immissionsschutzbehörden empfehlen, dass die durch gesetzliche und sonstige Normen bestimmten Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind. In bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne und Satzungen nach dem Baugesetzbuch und dem BauGB-Maßnahmengesetz sollte grundsätzlich nicht eingegriffen werden. Gemeinden in dieser Planungszone Siedlungsbeschränkung sollten in den Regionalplänen keine Wohnfunktion und keine Fremdenverkehrs- und Erholungsfunktion neu zugewiesen werden.</i></p> <p>4.2 Bauleitplanung</p> <p><i>Eine weitere wichtige Aufgabe der Bauleitplanung in der Umgebung von Landeplätzen ist es, Bauflächen so anzuordnen, dass die Bevölkerung in den betreffenden Gebieten ausreichend vor Fluglärm geschützt wird. Wegen der Charakteristik des Fluglärms sind gebietsabschirmende Maßnahmen nicht oder nur sehr schwer durchführbar. Deshalb kommt der Sicherung eines ausreichenden Schutzabstandes von den Landeplätzen eine besondere Bedeutung zu.</i></p> <p><i>Die nach Abschnitt 3.2 berechneten Fluglärmkonturen sind mit den auf die Tageszeit ("tags") bezogenen Orientierungswerten nach DIN 18 005 Teil 1 Beiblatt 1 [14] zu vergleichen (siehe Anlage 3).</i></p> <p>Bei allen Bauvorhaben in Bauschutzbereichen ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Ferner benötigen alle Kräne und sonstige Großgeräte welche in einem Bauschutzbereich arbeiten eine gesonderte Genehmigung der Luft-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird die Luftfahrtbehörde beteiligt. Des Weiteren werden die Vorhabensträ-</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 28.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>fahrtbehörde zu deren Einsatz. Diese Genehmigungen sind von den ausführenden Betrieben rechtzeitig bei uns zu beantragen.</p> <p><u>Einschränkungen in der Bausituation:</u></p> <p>zu Plan 1.01, Änderungsbereich I.1 (Herbertingen): aus der beigefügten Anlage, Auszug aus dem Bauschutzbereich, geht hervor, dass sich diese Fläche erstens im Bauschutzbereich und zweitens direkt unter der Centerline der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Mengen befindet. Je nach Entfernung vom Verkehrslandeplatz gelten unterschiedliche maximale Bauhöhenbegrenzungen. (Schräge Fläche).</p> <p>zu Plan 1.02, Änderungsbereich I.2 (Herbertingen): aus der beigefügten Anlage, Auszug aus dem Bauschutzbereich, geht hervor, dass sich diese Fläche direkt im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mengen befindet. Je nach Entfernung vom Verkehrslandeplatz gelten unterschiedliche maximale Bauhöhenbegrenzungen. (Schräge Fläche). '</p> <p>zu Plan 1.03, Änderungsbereich I.3 (Herbertingen): aus der beigefügten Anlage, Auszug aus dem Bauschutzbereich, geht hervor, dass sich diese Fläche erstens im Bauschutzbereich und zweitens direkt unter der Centerline der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Mengen befindet. Je nach Entfernung vom Verkehrslandeplatz gelten unterschiedliche ma-</p>	<p>ger im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf diesen Sachstand und die Vorgaben hingewiesen.</p> <p>Die Bauhöhenbegrenzungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird dementsprechend ergänzt.</p> <p>Die Bauhöhenbegrenzungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird dementsprechend ergänzt.</p> <p>Die Bauhöhenbegrenzungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, der Erläuterungsbericht zum Flächennut-</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 28.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>ximale Bauhöhenbegrenzungen. (Schräge Fläche). Die möglichen Bauhöhen werden mit TGA weniger als 564 müNN betragen. Es ist mit Schallbelastung zu rechnen, hier insbesondere die einzelnen Maximalpegel.</p> <p>zu Plan 1.04, Änderungsbereich I.4 (Herbertingen): aus der beigefügten Anlage, Auszug aus dem Bauschutzbereich, geht hervor, dass sich diese Fläche erstens im Bauschutzbereich und zweitens direkt unter der Centerline der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Mengen befindet.</p> <p>Je nach Entfernung vom Verkehrslandeplatz gelten unterschiedliche maximale Bauhöhenbegrenzungen. (Schräge Fläche). Die möglichen Bauhöhen sind im Einzelfall zu ermitteln. Diese werden vermutlich nur sehr wenig über 565 müNN liegen. Es ist mit Schallbelastung zu rechnen, hier insbesondere die einzelnen Maximalpegel.</p> <p>zu Plan 2.01, Änderungsbereiche II.1 und II.8 (Bad Saulgau) Die beiden Flächen berühren keine luftrechtlichen Belange, soweit keine baulichen Anlagen mit mehr als 100 m über Grund geplant werden.</p> <p>zu Plan 2.02, Änderungsbereiche II.2, II.3 und II.4 (Bad Saulgau) Die drei Flächen liegen unterhalb der Platzrunde für Segelflugzeuge und befinden sich unter der Horizontalfläche der Hindernisfreiheitsisometrie des Sonderlandeplatzes Saulgau. Die möglichen max. Bauhöhen liegen</p>	<p>zungsplan wird dementsprechend ergänzt.</p> <p>Die Schallbelastungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p> <p>Da es sich beim Änderungsbereich I.4 um die Umwandlung von Gewerbefläche zu landwirtschaftlicher Nutzfläche handelt, werden keine Konflikte erwartet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bauhöhenbegrenzungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird dementsprechend ergänzt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 28.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>grob bei 626 müNN incl. der TGA.</p> <p>Zu Plan 2.03, Änderungsbereich II.5 (Bad Saulgau) Die Fläche liegt unter der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes Saulgau. Die maximalen Bauhöhen incl. der TGA liegen grob bei 626 müNN.</p> <p>Zu Plan 2.04, Änderungsbereich II.6 (Bad Saulgau) Die Fläche liegt unter der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes Saulgau. Die maximalen Bauhöhen incl. der TGA liegen grob bei 626 müNN.</p> <p>Zu Plan 2.05, Änderungsbereich II.7 (Bad Saulgau) Die Fläche liegt unter der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes Saulgau. Die maximalen Bauhöhen incl. der TGA liegen grob bei 626 müNN.</p> <p>Zu Plan 2.06, Änderungsbereich III.1 und III.2 (Lampertsweiler) Keine Bedenken, sofern keine baulichen Anlagen mit mehr als 100 m über Grund geplant werden.</p> <p>Zu Plan 2.07, Änderungsbereich IV.1, IV.2 und IV.3 (Bierstetten) Keine Bedenken, sofern keine baulichen Anlagen mit mehr als 100m über Grund geplant werden.</p> <p>Vorentwurf Plan 0.00 Herbertingen, 2. Änderung des FNP. Aus der beigefügten Anlage, Auszug aus dem Bauschutzbereich, geht hervor, dass sich diese Fläche direkt im Bauschutzbereich des Verkehrslande-</p>	<p>Die Bauhöhenbegrenzungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird dementsprechend ergänzt.</p> <p>Die Bauhöhenbegrenzungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird dementsprechend ergänzt.</p> <p>Da es sich beim Änderungsbereich II.5 um die Umwandlung von Gewerbefläche zu landwirtschaftlicher Nutzfläche handelt, werden keine Konflikte erwartet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bauhöhenbegrenzungen werden auf der noch folgenden Bebauungsplanebene bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird dementsprechend ergänzt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Regierungspräsidium Stuttgart; Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5; 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 28.04.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>platzen Mengen befindet.</p> <p>Je nach Entfernung vom Verkehrslandeplatz gelten unterschiedliche maximale Bauhöhenbegrenzungen. (Schräge Fläche).</p> <p>Vorentwurf Plan 0.00 Saulgau, 1. Änderung des FNP.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Keine Bedenken, sofern keine baulichen Anlagen mit mehr als 100 m über Grund geplant werden.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht; Konrad-Adenauer-Str. 20; 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 11.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Auf das Erfordernis eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und die entsprechende Berücksichtigung der Vorgaben des sog. „Hinweispapiers“ (Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB) wurde bereits in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 07.10.2019 (Az.: w.o.) eingegangen.</p> <p>Das Regierungspräsidium begrüßt die detaillierte Aufbereitung der Planunterlagen und die Vorlage der in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 07.10.2019 angefragten Bedarfsnachweise.</p> <p>Einzelne Planflächen in Herbertingen</p> <p>Änderungsbereich I.1 „An der Ölkofer Straße“ 1,5 ha Änderungsbereich I.2 „Riedmühle 2“ 4,32 ha</p> <p>Vor dem Hintergrund der Herausnahme einer 5,74 ha umfassenden gewerblichen Baufläche aus dem Flächennutzungsplan (Änderungsbereich I.4) werden gegenüber der Ausweisung dieser beiden Planflächen keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht; Konrad-Adenauer-Str. 20; 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 11.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Änderungsbereich I.3 „Erweiterung Obere Bergen“, 5,71 ha</p> <p>Da sich die Ausweisung im Flächennutzungsplan auf die Fläche des Bebauungsplans „Erweiterung Obere Bergen“ begrenzt, werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Einzelne Planflächen in Bad Saulgau</p> <p>Änderungsbereich II.1 „Breitenloh“, 10 ha</p> <p>Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ist im Plangebiet eine Freihaltetrasse festgesetzt. Da die Umfahrung Bad Saulgaus an anderer Stelle realisiert wurde, ist dieses Ziel der Raumordnung nicht mehr tangiert.</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben ist die Planfläche als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe festgelegt. Nach Plansatz 2.6.1 Z (3) sind die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe interkommunal zu entwickeln. Das Regierungspräsidium geht davon aus, dass mit der erfolgten zweiten Auslegung des Regionalplanentwurfs dieser inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlicherklärung vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen zu erwarten ist.</p> <p>Damit sind die Festlegungen im Entwurf des Regionalplanes als „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ sowohl bei Entscheidungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Freihaltetrasse wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach intensiver Diskussion der Konsequenzen einer interkommunalen Entwicklung des Gebietes II.1 „Breitenloh“, folgt die VG Bad Saulgau / Herbertingen nach Abstimmung mit den Zweckverbandsgemeinden des GIO, unter besonderer Berücksichtigung der zur erwartenden Verbindlichkeitserklärung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben im Rahmen seiner Genehmigung, der Anregung des Regierungspräsidiums. Da die Stadt insgesamt aber nur noch 4,5 ha freie Gewerbefläche im nördlich angrenzenden Bereich zur Verfügung hat, bedeutet dies, dass in Zukunft auch Weiterentwicklungen des kommunalen Bedarfs auf der zukünftigen interkommunalen Fläche stattfinden werden. Die Stadt Bad Saulgau wird mit den anderen beteiligten Zweckverbandsgemeinden die Zweckverbandssatzung entsprechend ändern. Gleichzeitig werden die Begründung, der Umweltbericht und der zeichnerische Teil der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht; Konrad-Adenauer-Str. 20; 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 11.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>über raumbedeutsame Einzelmaßnahmen als auch im Rahmen der Bauleitplanung in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).</p> <p>Die Flächenausweisung steht im Widerspruch zu einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung. Seitens der höheren Raumordnungsbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen eine kommunale Entwicklung auf dieser Fläche.</p> <p>Änderungsbereich II.2 „Martin-Staud-Straße“, 0,91 ha gewerbl. Baufläche</p> <p>Änderungsbereich II.4 „Martin-Staud-Straße“, 0,4 ha Umwidmung gewerbl. Baufläche in gemischte Baufläche</p> <p>Die Planfläche Änderungsbereich II.2 hat sich um 0,25 ha vergrößert. Diesbezüglich werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Beide Planflächen werden von einem Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft überlagert (Plansatz 3.3.5, Regionalplan Bodensee-Oberschwaben). Dieser Bereich wurde durch die Festsetzung des WSG Albergasse konkretisiert. Soweit die Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung beachtet werden, werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Änderungsbereich II.3 „Martin-Staud-Straße“, 0,3 ha Umwidmung ge-</p>	<p>Bad Saulgau / Herbertingen- sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“ geändert. Dementsprechend werden auch die Planunterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Bad Saulgau / Herbertingen – sachliche Teilfortschreibung „interkommunale Gewerbegebiete“ bestehend aus Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung angepasst.</p> <p>Die Flächen liegen im Wasserschutzgebiet in der Schutzzone III und IIIA. Die Festsetzungen lassen eine Umnutzung von Landwirtschaft zu Gewerbe grundsätzlich zu. Eventuell notwendig werdende Schutzmaßnahmen werden im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanes bzw. einer Baugenehmigung geregelt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht; Konrad-Adenauer-Str. 20; 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 11.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>werbl. Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft Änderungsbereich II.5 „Ghai“, 0,77 ha Umwidmung gewerbl. Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft Änderungsbereich II.8 „Breitenloh“, 0,98 ha Umwidmung gewerbl. Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft Änderungsbereich IV.3 „Bierstetten“, 0,89 ha Umwidmung Mischbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>Die Herausnahmen aus dem Flächennutzungsplan bzw. die Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft werden ausdrücklich begrüßt. Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Änderungsbereich II.7 „Platzstraße“, 2,26 ha Umwidmung gewerbl. Baufläche in SO Einzelhandel</p> <p>Entsprechend unserer Stellungnahme vom 07.10.2019 werden aus Sicht des Einzelhandels weiterhin keine grundsätzlichen raumordnungsrechtlichen Bedenken geäußert.</p> <p>In unserer letzten Stellungnahme wurde jedoch um eine Mitteilung gebeten, wie sich der aktuelle Stand der in den Besprechungen von 2013 und 2014 angesprochenen städtebaulichen Zielvorstellungen (z.B. Weiterentwicklung der standortnahen Wohnbebauung durch zukünftige Wohngebiete im Südosten entsprechend der Darstellung im Einzelhandelskonzept)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Entwicklung dieses Bereiches ist die Stadt Bad Saulgau nach wie vor in der Diskussion. Eine endgültige Zielformulierung und dazu gehörige Beschlusslage des Stadtrates liegt noch nicht vor. Mit einer Entscheidung für diesen Bereich ist frühestens bis Mitte 2022 zu rechnen. Die Stadt Bad Saulgau wird sich aber dazu mit dem Regierungspräsidium in Verbindung setzen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht; Konrad-Adenauer-Str. 20; 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 11.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>darstellt.</p> <p>Im Abwägungsprotokoll ist hierzu nun vermerkt, dass es für die Weiterentwicklung im Südosten noch keine planungsrechtlichen Vorgaben gebe und im Einzelhandelskonzept bislang für diesen Bereich eine gewerbliche Nutzung angedacht sei. Im Rahmen der Weiterentwicklung im Südosten werde die Stadt Bad Saulgau mit dem Regierungspräsidium in Verbindung treten.</p> <p>Da in den Vorgesprächen in den Jahren 2013 und 2014 eine Weiterentwicklung der standortnahen Wohnbebauung Grundlage unserer Zustimmung zu diesem Standort war, gehen wir davon aus, dass die Stadt Bad Saulgau nun zeitnah ihre diesbezüglichen städtebaulichen Zielvorstellungen der höheren Raumordnungsbehörde vorstellen wird, inklusive Zeithorizont zur Umsetzung der entsprechenden Planungen. Wir bitten um Mitteilung bis wann wir mit einer entsprechenden Rückmeldung rechnen dürfen.</p> <p>Änderungsbereich II.6 „Schlehenrain/Zeppelinstraße“, 3,23 ha Umwidmung SO Einzelhandel in gewerbl. Baufläche Änderungsbereich III.1 „Valtentin-/ Bühelstraße“ 1,53 ha Änderungsbereich III.2 „Valtentin-/ Bühelstraße“ 0,39 ha Änderungsbereich IV.1 „Straubweg“ 1,1 ha gewerbliche Baufläche Änderungsbereich IV.2 „Straubweg“ 0,33 ha gemischte Baufläche</p>	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht; Konrad-Adenauer-Str. 20; 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 11.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>II. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden insgesamt mehr als 12 ha hochwertige landwirtschaftliche Flächen dauerhaft umgewidmet, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (landbauwürdige Flächen der Vorrangflur I und II der Flurbilanz) bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken, da diese aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die produktive Landwirtschaft dieser vorzubehalten bzw. nur im unbedingt erforderlichen Maße umzuwidmen sind. In den allen Änderungsbereichen sind jeweils Flächen der Vorrangflur Stufe II betroffen, somit Flächen, die für den ökonomischen Landbau wichtig, und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben, so dass grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung bestehen.</p> <p>Zur Darstellung landwirtschaftlicher Belange wurde im Umweltbericht die Flurbilanz verwendet, so dass eine ordnungsgemäße Berücksichtigung agrarstruktureller Belange grundsätzlich möglich erscheint.</p> <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Hinweis, dass nur ein geringer Anteil</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten kommunalen Gewerbeflächen liegen in direkter Anbindung und Fortsetzung zu den bestehenden Gewerbegebieten. Es gibt dazu im Stadtgebiet Bad Saulgau keine Alternativen, die in Bezug auf die ökologischen, topographischen, verkehrlichen und bezüglich der angrenzenden Nutzungen geeignet und umsetzbar sind. Allen Beteiligten ist bewusst, dass durch diese zwangsweise Situierung Flächen beansprucht werden, die auch für die landwirtschaftliche Nutzung von einer gewissen Bedeutung sind. Aus diesen Gründen sind der Stadtrat und der Gemeinderat in seiner Abwägung gezwungen auch weiterhin an den bisher geplanten Entwicklungsflächen festzuhalten. Die intensive Auseinandersetzung mit den angesprochenen Rahmenbedingungen wie Flächenverfügbarkeit, zukunftsfähige landwirtschaftliche Unternehmen, Flächenanspruch für Regenerative Energien, etc. findet im Rahmen der Abwägung in den Gremien statt. Dies wird auch bei der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne so nochmals stattfinden. Eine Gesamtdarstellung dieser globalen Situation ist im Rahmen dieser Abwägung jedoch nicht möglich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht; Konrad-Adenauer-Str. 20; 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 11.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>der Vorrangflächen der jeweiligen Gemarkungen überplant wird, nicht ausreicht, um die Wirkungen der Planungen auf die Landwirtschaft zu beurteilen. Vielmehr wäre hier auch eine Auseinandersetzung mit der allgemeinen Verfügbarkeit bzw. Verknappung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich, die insbesondere von der Anzahl zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Unternehmen, des Viehbesatzes in der jeweiligen Gemeinde, sowie des wachsenden Flächenanspruchs der regenerativen Energien (Biogas, Freiflächen-Solar-Anlagen) und der gesellschaftlich geforderten Extensivierung geprägt ist. Allein der Umstand, dass nur ein untergeordneter Anteil der Vorrangflächen überplant wird, ist kein ausreichender Hinweis dafür, dass die Planung keine Auswirkungen auf die örtliche Landwirtschaft haben wird.</p> <p>Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ist es erforderlich, im Rahmen der Bauleitplanung für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur I und II) in Anspruch zu nehmen.</p> <p>III. Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur Abwägung unserer straßenrechtlichen Belange zur vorgelegten 1. Änderung der Teilfortschreibung „Ge-</p>	<p>Die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und erbracht. Dass durch den Ausgleichsbedarf nicht weitere hochwertige Flächen im Planungsumfeld in Anspruch genommen werden sollen, wird auch auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht; Konrad-Adenauer-Str. 20; 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 11.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>werbe“ des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist eine aktuelle Plangrundlage zu verwenden und der tatsächliche Straßenverlauf darzustellen.</p> <p>In den vorgelegten Plänen ist die B 32 in Herbertingen als Freihaltetrasse dargestellt. Die Bundesstraße ist fertiggestellt und wurde am 20.12.2012 dem Verkehr übergeben. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Bundesstraße in den Plänen korrekt darzustellen ist.</p> <p>In den Plänen von Bad Saulgau ist im Änderungsbereich II.2 ff die Ortsumfahrung als B 32 dargestellt. Die Ortsumfahrung wurde nicht aufgestuft und ist eine Gemeindestraße in der Baulast der Stadt.</p>	<p>In die Übersichtskarten zur Flächennutzungsplanänderung wird die aktuelle Topographische Karte mit dem Verlauf der B32 eingefügt und aus den Flächennutzungsplanausschnitten im Umfeld der Änderungsbereiche wird die Freihaltetrasse entnommen.</p>

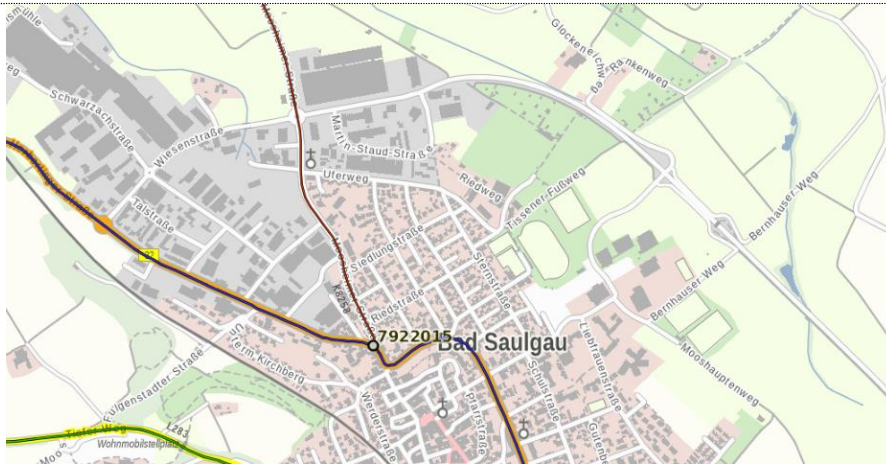
1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**3. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht; Konrad-Adenauer-Str. 20; 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 11.06.2021)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



IV. Belange des Hochwasserschutzes

Die Punkte, welche in der Stellungnahme HWGK vom 7. Oktober 2019 eingebracht wurden, sind im Abwägungsprotokoll aufgegriffen und abgehandelt.

In der Beschlussvorlage wurden die angesprochenen Punkte aufgegriffen und abgehandelt, das weitere Vorgehen ist ausreichend erläutert. Somit aus Sicht HWGK keine offenen Punkte.

V. Belange des Naturschutzes

Änderungsbereich I.3:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht; Konrad-Adenauer-Str. 20; 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 11.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Unter der Voraussetzung, dass die im Abwägungsprotokoll auf S. 36 ff. dargestellten Maßnahmen umgesetzt werden, erhebt die höhere Naturschutzbehörde keine Einwände mehr.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Abwägungsprotokoll geschilderten Maßnahmen werden wie dargestellt umgesetzt.</p>
<p>Änderungsbereiche II.2 und IV.2:</p> <p>Ein Vorkommen der Zauneidechse ist nicht ausgeschlossen, im Vorfeld einer Baufeldfreimachung sollten wie vorgeschlagen entsprechende Bereiche näher untersucht werden, um festzustellen, ob tatsächlich ein Vorkommen besteht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die faunistischen Kartierungen werden bei der Konkretisierung der Planung auf Bebauungsplanebene durchgeführt und berücksichtigt.</p>
<p>Gegen die verbleibenden Änderungsbereiche werden keine Einwände erhoben.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen beschließt, den Änderungsbereich II.1 „Breitenloh“ mit einer Gesamtfläche von ca. 11,8 ha aufgrund der Anregungen des Regierungspräsidiums Tübingen und weiterer Träger öffentlicher Belange nicht mehr als kommunales, sondern als interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen. Die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen am Neckar (Stellungnahme vom 01.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.</p> <p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Auch wenn bezüglich der einzelnen Bauflächen keine grundlegenden Bedenken bestehen, so liegen doch fast alle Gebiete in der weiteren gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können hier unter Umständen Konflikte mit denkmalpflegerischen Belangen auftreten. Dies gilt besonders für gewerbliche Bauflächen und Sondernutzungen, zumal diese z.B. aufgrund beachtlicher Höhenentwicklungen und Kubaturen eine große räumliche Wirkung entfalten können. Selbst wenn diese Bauflächen relativ weit von einem gem. § 12/28 DSchG geschützten Kulturdenkmal entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen für das Kulturdenkmal denkbar. Aus genannten Gründen wird daher um weitere Beteiligung bei den verbindlichen Bauleitplanverfahren gebeten. Zu nennen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Änderungsbereiche I.1 bis I.4: Herbertingen: die Katholische Kirche St. Oswald (auch raumwirksames KD entsprechend der Regionalplanung)• Änderungsbereiche II.2 bis II.7: Bad Saulgau: die Kirchen und Klöster in Bad Saulgau, dabei die Katholische Stadtkirche St. Johannes der Täufer auch raumwirksames KD entsprechend der Regionalplanung• Änderungsbereiche III.1 und 3.2 Lampertsweiler: die Kapelle St. Valen-	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Landesamt für Denkmalpflege wird bei den verbindlichen Bauleitplanverfahren selbstverständlich beteiligt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen am Neckar (Stellungnahme vom 01.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>tin</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass insbesondere die Kubaturen und maximalen Höhen so festgesetzt werden, dass sie die Umgebung der genannten Kulturdenkmale nicht beeinträchtigen.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Die nachfolgend genannten Plangebiete befinden sich im direkten Umfeld der Heuneburg und der Bettelbühl Grabhügelgruppe, beide Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG. Sie genießen damit auch Umgebungsschutz. Um eine visuelle Beeinträchtigung ausschließen zu können, sind im Zuge der entsprechenden Bauleitverfahren Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierung erforderlich. Eine Beeinträchtigung hängt letztendlich auch von der Höhe der geplanten Baukörper ab, die nicht größer als die der bereits vorhandenen umgebenden Gebäude sein sollte.</p> <p>Änderungsbereich I.1 (Herbertingen)</p> <p>„An der Olköfer Straße“ – Neuweisung von Gewerbefläche um ca. 1,5 ha (landwirtschaftliche Nutzflächen zu Gewerbeflächen)</p> <p>Aus dem Bereich der überplanten Gewerbefläche sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Es ist also keine direkte Beeinträchtigung oder Zerstörung von Kulturdenkmälern durch Bodeneingriffe zu erwarten. Die Geplante Gewerbefläche befindet sich direkt südlich – das heißt, von der Heuneburg aus gesehen – hinter dem großen Umspannwerk von EnBW. Dadurch dürfte zwar keine einschlägige Sichtbeeinträchtigung von</p>	<p>Da die Höhe der geplanten Baukörper erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt wird, werden die potentiellen Beeinträchtigungen ebenfalls auf dieser nachfolgenden Ebene abgearbeitet.</p> <p>Siehe Abwägung (§3 Abs.1/ §4 Abs.1 BauGB) zum Bebauungsplan „Ölkofer Straße“</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen am Neckar (Stellungnahme vom 01.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>der Heuneburg oder von der Bettelbühl-Nekropole aus entstehen, da in diesem Bereich die Silhouette von Herbertingen von Norden aus gesehen bereits sehr stark durch das Umspannwerk geprägt ist. Um dies abzuklären sind jedoch Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen im Zuge des Bauleitverfahrens erforderlich. Inwiefern das geplante Gewerbegebiet die Sicht von der Heuneburg bzw. von der näher am nördlichen Ortsrand von Herbertingen gelegenen Bettelbühl-Nekropole (§ 12) beeinträchtigen kann hängt letztendlich auch von der Farbe und Höhe der Gebäude ab.</p> <p>Änderungsbereich I.2 (Herbertingen) „Riedmühle 2“ – Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche um ca. 4,3 ha nach Norden (landwirtschaftliche Nutzflächen zu Gewerbeflächen)</p> <p>Im Bereich der geplanten Erweiterung nach Norden der bereits bestehenden Gewerbefläche zeigen Luftbilder mehrere grabhügelähnliche Strukturen auf Flst. Nr. 2098/2 (ADAB-Id. 107533530). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich dabei möglicherweise um mit der Heuneburg im Zusammenhang stehende Grabhügel handelt (die Bettelbühl-Nekropole liegt nur knapp 1 km weiter nördlich). In diesem Bereich sind also vor einer Bebauung und den damit verbundenen Bodeneingriffen archäologische Untersuchungen notwendig.</p> <p>Die geplante Gewerbefläche liegt zwischen der B32 im Norden und dem bereits vorhandenen Gewerbegebiet im Süden, das heißt, von der Heuneburg aus gesehen, hinter der erhöhten Trasse der B32 und vor dem beste-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird im Rahmen der zukünftigen Bebauungsplanerstellung behandelt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen am Neckar (Stellungnahme vom 01.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>henden Gewerbegebiet, das vor allem mit den beiden hohen turmartigen Strukturen an der Westseite und zwei drei- bzw. viergeschossigen Gebäuden die Silhouette von Herbertingen in diesem Bereich sehr stark prägt. Somit würde das geplante Gewerbegebiet zumindest teilweise durch die erhöhte Trasse der B32 verdeckt sein und seine Silhouette sich vermutlich größtenteils mit der des sich direkt dahinter befindenden Gewerbegebietes decken bzw. mit dieser verschwimmen. Vorausgesetzt, das neu geplante Gewerbegebiet setzt sich nicht durch Farbe und Höhe von dem dahinterliegenden deutlich ab und die neu geplanten Bauten überragen die umgebende Bebauung nicht an Höhe.</p> <p>Änderungsbereich I.3 (Herbertingen) „Erweiterung Obere Bergen“ – Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche um ca. 4,37 ha nach Süden (landwirtschaftliche Nutzflächen zu Gewerbeflächen) und Festsetzung eines Pufferstreifens (ca. 6,54 ha) Im Bereich der geplanten Erweiterung nach Südwesten der Gewerbefläche „Obere Bergen“ sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Die geplante Gewerbefläche liegt von der Heuneburg aus gesehen hinter dem ausgedehnten Gewerbegebiet „Obere Bergen“. Vor allem die massiven Anlagen des Shredderwerks Herbertingen sowie die bereits bestehenden Gewerbegebiete nördlich der Bahnlinie bzw. des Bahnhofareals und der B32 prägen die Silhouette von Herbertingen in diesem Ortsteil bereits in entscheidender Weise. Daher dürfte durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes im dem dahinterliegenden Areal grundsätzlich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung zur Sichtbeeinträchtigung wird bestätigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen am Neckar (Stellungnahme vom 01.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>keine weitere gravierende Sichtbeeinträchtigung von der Heuneburg und den naheliegenden Kulturdenkmälern aus entstehen. Vorausgesetzt, das neu geplante Gewerbegebiet setzt sich nicht durch eine größere Höhe der geplanten Bauten von den dahinterliegenden ab.</p> <p>Änderungsbereich II.6 (Bad Saulgau) Das Planungsgebiet liegt im Bereich des archäologischen Prüffallgebiets „Außenlager Saulgau des KZ Dachau“, ADAB-Id. 110274056. Im August 1943 wurde die Produktion von Einzelteilen der V 2-Rakete von Friedrichshafen auf das Firmengelände der Erntemaschinenfabrik Bautz am südlichen Stadtrand von Saulgau verlagert. Östlich neben dem Werks- gelände errichtete man zwischen heutiger Altshäuser Straße und Zeppe- linstraße) ein Außenlager des KZ Dachau, das auf 600 Häftlinge ausgelegt war. Dieses bestand aus vier Baracken für die Häftlinge, einer Küchenba- racke, einer Waschküche mit Kohlenlager und einer Wachbaracke mit Feuerlöschteich. Das Lager wurde am 22. April 1945 von französischen Truppen befreit. Die Häftlingsbaracken wurden wegen Seuchengefahr so- fort niedergrabrannt. Die Küchenbaracke zerstörte ein Brand im Jahr 1950. Auf dem Gelände entstand 1968 ein Einkaufszentrum, für dessen Bau die Waschküche und die Fundamente der Baracken beseitigt wurden. Möglicherweise könnten sich im Boden von der Wachbaracke bzw. dem Feuerlöschteich an der Zeppelinstraße jedoch noch Spuren erhalten ha- ben.</p>	<p>Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen am Neckar (Stellungnahme vom 01.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Änderungsbereiche IV.1 und IV.2 (Bierstetten): Der nördliche und mittlere Teil des Planungsgebiets liegt im Bereich des archäologischen Prüffallgebiets „Mittelalterliche Siedlung Bierstetten“, ADAB-Id. 107901824. Das Grundwort des Ortsnamens -stetten verweist auf die Entstehung der Siedlung im frühen Mittelalter (6.-8. Jahrhundert). In der archivalischen Überlieferung erscheint Büstetten jedoch erst 1367. Im Planungsareal ist im Zuge von Bodeneingriffen durch Baumaßnahmen mit baulichen Überresten und Funden der mittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Siedlung zu rechnen, bei denen es sich um Kulturdenkmale nach §2 DSchG handeln kann.</p> <p>An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Jegliche tiefgreifende Erdarbeiten einschließlich von Baugrunduntersuchungen, Oberbodenabtrag und Erschließungsmaßnahmen in den genannten Arealen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung, die abhängig von den geplanten Maßnahmen Auflagen enthalten wird.</p>	<p>Wie gefordert wird bei baulichen Maßnahmen in diesem Bereich die Denkmalschutzbehörde benachrichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum „**Bebauungsplan mit Grünordnung Ölkofer Straße**“

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 25.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>-entfällt-</p>
<p>2. Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Aus dem Bereich der überplanten Gewerbefläche sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Es ist also keine durch Bodeneingriffe verursachte Beeinträchtigung oder Zerstörung von Kulturdenkmalen zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich jedoch im direkten Umfeld der Heuneburg und der Bettelbühl Grabhügelgruppe, beides Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG. Sie genießen damit auch Umgebungsschutz.</p> <p>Eine Beeinträchtigung hängt letztendlich auch von der Höhe der geplanten Baukörper ab, die nicht größer als die der bereits vorhandenen umgebenden Gebäude sein sollte.</p>	<p>Wie von der Denkmalschutzbehörde angeregt, wurde eine Sichtbarkeitsanalyse von den genannten Bodendenkmälern (1- Heuneburg, 2- Grabhügel Baumburg und 3- Grabhügelgruppe Bettelbühl) durchgeführt, um eine Beeinträchtigung möglicher Sichtbeziehungen durch die Außenwirkung des Planvorhabens darstellen zu können.</p> <p>Wie bereits von der Denkmalschutzbehörde vermutet, bestehen von keiner der jeweiligen Standorte maßgebende Sichtbezüge auf das Plangebiet. Dies ist begründet durch die verdeckte isolierte Lage des Plangebietes GE Ölkofer Straße, das im Südwesten durch den Bahndamm, im Westen durch das teilbesiedelte Industriegebiet Obere Bergen, im Norden durch das Umspannwerk mit seinen hohen Masten, als auch durch das vorgelagerte Gewerbegebiet „Untere Bergen“ mit seinen bis zu 30 m hohen Gebäuden (Logistikhalle Zollern) sowie zuletzt durch die in Dammlage geführte OU – Herbertingen (B32) verdeckt wird. Das Plangebiet liegt somit in einem vorbelasteten Landschaftsumfeld.</p>

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 25.05.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die geplante Gewerbefläche befindet sich direkt südlich – das heißt, von der Heuneburg aus gesehen – hinter dem großen Umspannwerk von EnBW. Dadurch dürfte zwar keine einschlägige Sichtbeeinträchtigung von der Heuneburg oder von der Bettelbühl-Nekropole aus entstehen, da in diesem Bereich die Silhouette von Herbertingen von Norden aus gesehen bereits sehr stark durch das Umspannwerk geprägt ist. Um dies abzuklären sind jedoch Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen im Zuge des Bauleitverfahrens erforderlich. Inwiefern das geplante Gewerbegebiet die Sicht von der Heuneburg bzw. von der näher am nördlichen Ortsrand von Herbertingen gelegenen Bettelbühl-Nekropole (§ 12) beeinträchtigen kann, hängt letztendlich auch von der Farbe und Höhe der Gebäude ab.

Um eine visuelle Beeinträchtigung ausschließen zu können, sind Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen von folgenden Punkten aus erforderlich:

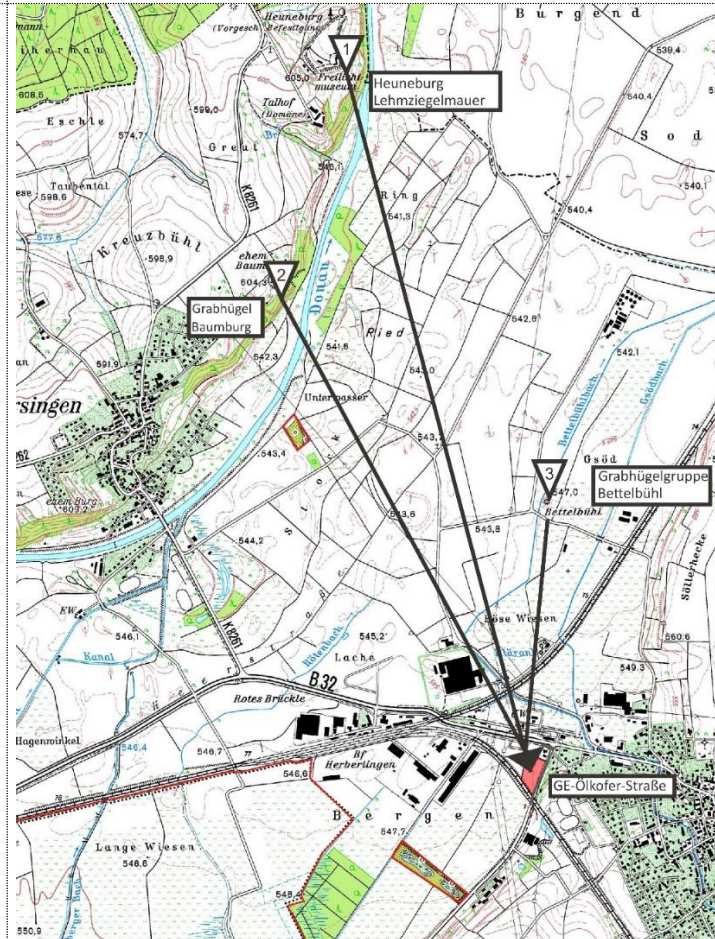
1. Heuneburg
2. Grabhügel Baumburg
3. Grabhügelgruppe Bettelbühl

Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.

Bezüglich von Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

██████████, Tel. 07071/ 757-2415; ██████████@rps.bwl.de

Abwägungsvorschlag



**Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 25.05.2021)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



Bild: Standort GE-Ölkofer Straße mit Blick nach Norden

Aus dem Plangebiet ist der Höhenzug über das Donautal im Bereich Hundersingen durch die Vielzahl an Strommasten des Umspannwerkes und baulichen Anlagen nur ansatzweise erkennbar.

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 25.05.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



Fotostandort 1: Heuneburg (Wehrgang Ziegelmauer) mit Blick nach Süden

Zu erkennen ist das westlich liegende Gewerbegebiet Untere Bergen, das im Wesentlichen durch die Hallen und das ca. 30 m hohe Gebäude der Fa. Zollern geprägt wird. Das Plangebiet GE Ölkofer Straße ist im Hintergrund nicht wahrnehmbar, da es im Vordergrund durch die Masten und baulichen Anlagen des Umspannwerkes der Netze BW sowie Gehölzen verdeckt wird. Die zulässigen Gebäudehöhen im GE Ölkofer Straße mit 14m entsprechen in etwa den umliegenden gewerblichen Gebäudehöhen und werden sich daher nicht aus dem bestehenden baulichen Umfeld abheben.

**Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 25.05.2021)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Fotostandort 2: Grabhügel Baumburg (Hundersingen) mit Blick nach Südosten



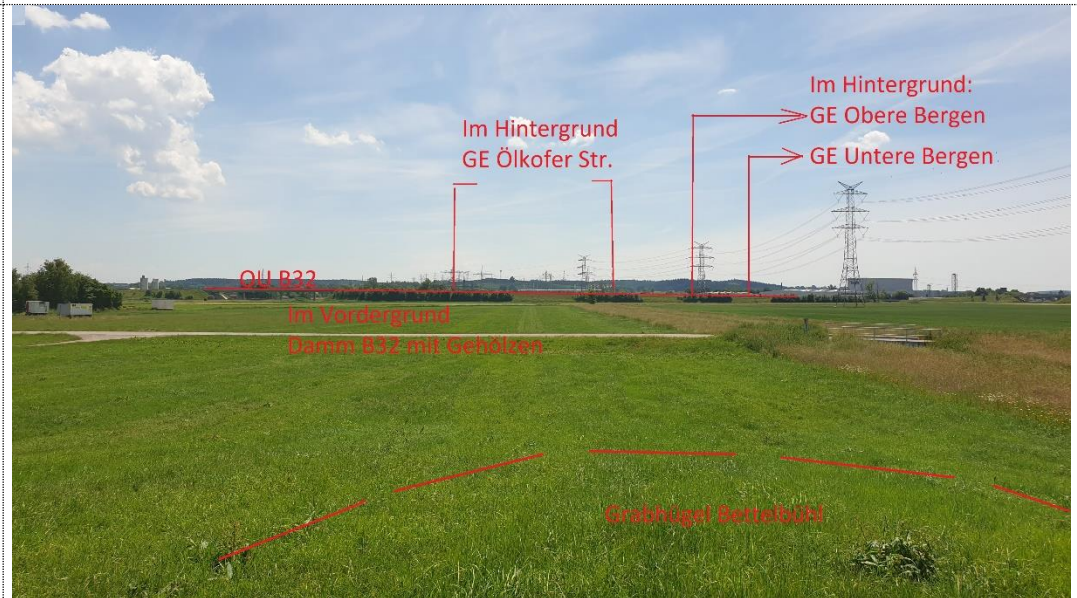
Von dem Grabhügel Baumburg ist das Plangebiet, als auch die Ortschaft Herbertingen durch die bewaldete Hangkante bei Hundersingen nicht einsehbar.

Fotostandort 3: Grabhügel Bettelbühl nach Süden

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 25.05.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



Das Plangebiet GE Ölkofer Straße wird durch den im Vordergrund verlaufenden Straßendamm der OU B32 mit Gehölzen verdeckt. Der Bereich GE Ölkofer Straße wird zudem durch die hohe Mastenanlage des Umspannwerkes geprägt. Eine direkte Einsehbarkeit zum Plangebiet besteht nicht.

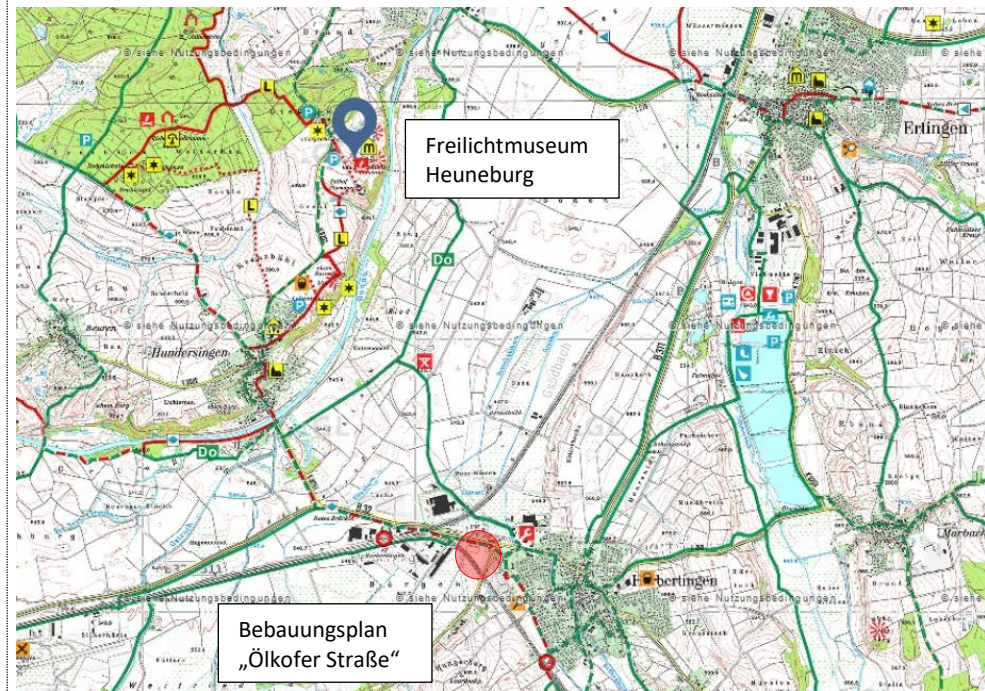
Damit kann festgestellt werden, dass eine Betroffenheit/ Beeinträchtigung möglicher Sichtbeziehungen der im Umfeld vorliegenden Baudenkmäler nicht vorliegt. Dies ist auch aufgrund der weiten Entfernungen und der damit verbundenen Verschmelzung des Plangebietes mit der Hintergrundsilhouette von Herbertingen begründet (Sichtweite Standort 1 ca. 3,6 km, Standort 2 ca. 2,7 km, Standort 3 ca. 1,3 km).

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 25.05.2021)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Das Plangebiet liegt auch außerhalb von ausgezeichneten Rad- bzw. Wanderwegrouten der Gemeinde Herbertingen



(Quelle: Geoportal-BW, Freizeitkarte)

Insofern bestehen auch keine bedeutenden Sichtbezüge entlang von Erlebniswanderwegen im Umfeld des Plangebietes in Richtung der bekannten Bodendenkmäler.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 25.05.2021)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an und beschließt die Sichtbarkeitsuntersuchung zur Betroffenheit der Bodendenkmäler in den Planentwurf aufzunehmen.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz <input type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input checked="" type="checkbox"/> Keine abschließende Beurteilung derzeit möglich Zum Flächennutzungsplan - 1. Änderung Sachliche Teilfortschreibung Gewerbe VG Bad Saulgau – Herbertingen kann derzeit noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen noch nicht vollständig und damit nicht aussagekräftig genug sind. Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	 Kein Beschluss erforderlich.
WASSERRECHT 1. Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Ver-	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>sorgungsnetz erfolgen.</p> <p>2. Abwasserbeseitigung</p> <p>2.1 Kommunales Abwasser</p> <p>Bereich Einzugsgebiet Kläranlage Bad Saulgau</p> <p>Es liegt eine aktuelle Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Bad Saulgau vor, die betroffenen Flächen sind in dieser bereits berücksichtigt.</p> <p>Mit Hinblick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation Bad Saulgau keine Bedenken. Industrielle Abwassereinleitungen sind im Einzelfall zu beurteilen.</p> <p>Bereich Einzugsgebiet Kläranlage Herbertingen</p> <p>Es liegt dem Landratsamt Sigmaringen eine noch ungenehmigte Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Herbertingen vor. Diese zeigt bereits im Bestand Defizite bei der Abwasserbeseitigung auf.</p> <p>Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation Herbertingen zum jetzigen Zeitpunkt massive Bedenken. Eine ordnungsgemäße Abwas-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Derzeit wird eine Überrechnung der gemeindlichen Abwasserentsorgung für das Netz der Kläranlage Herbertingen durchgeführt.</p> <p>Eine erste Konzeption zur Sanierung der Abwasserentsorgung der Gemeinde Herbertingen liegt vor und wird derzeit mit dem Landratsamt Sigmaringen abgestimmt. Durch das Ingenieurbüro Reiner Winnecker wurde eine Schmutzfrachtberechnung durchgeführt. Zur Beseitigung der Defizite wird derzeit ein Maßnahmenkatalog in einem Stufenplan durch die Gemeinde Herbertingen zusammen mit dem Landratsamt Sigmaringen erarbeitet. In einem ersten Schritt sollen zum Schutz der Gewässer und zum geordneten Be-</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>serbeseitigung ist ohne die Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen nicht möglich. Eine Neuausweisung von Baugebieten ist vor erfolgter Beseitigung der Defizite bei der Abwasserbeseitigung nicht zulässig, da die Abwasserbeseitigung nicht gesichert ist.</p> <p>Niederschlagswasser</p> <p>Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.</p> <p>Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.</p> <p>2.2 Gewerbliches Abwasser / Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B.</p>	<p>trieb der Kläranlage Herbertingen zeitnah Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu soll ein Pufferbecken und ein Mess- und Regelsystem erstellt werden. Unter diesen Voraussetzungen kann dann die Abwasserentsorgung sichergestellt werden. Der Gemeinde Herbertingen ist bekannt, dass eine Erschließung des Baugebietes erst möglich ist, wenn die vom Landratsamt geforderten Maßnahmen zur Sanierung der Abwasserentsorgung begonnen bzw. durchgeführt sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den weiteren Planungen und Vorhaben berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den weiteren Planungen und Vorhaben berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>3. Grundwasserschutz</p> <p>Die Wasserschutzgebiete sind korrekt dargestellt; die Lage der einzelnen Änderungsbereiche in Bezug auf die Wasserschutzgebiete ist auf S. 53 aufgeführt.</p> <p>Der Änderungsbereich I.2 liegt im Wasserschutzgebiet Donautal, Zone IIIB; die Änderungsbereiche II. 2 bis 4 liegen im Wasserschutzgebiet Albergasse IIIA. Für diese Bereiche sind die Festlegungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen einzuhalten. Insbesondere ist die Geothermienutzung in Wasserschutzgebieten entweder generell verboten (Zone IIIA) bzw. nur mit besonderen Auflagen möglich (Zone IIIB).</p> <p>Die übrigen Änderungsbereiche liegen außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete.</p> <p>4. Oberirdische Gewässer</p> <p><u>Änderungsbereich I.3:</u></p> <p>Für die beiden Gewässer „Bergengraben“ und „Obere Bergengraben“ ist</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den weiteren Planungen und Vorhaben berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den weiteren Planungen und Vorhaben</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
der Gewässerrandstreifen nach § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzuhalten. <u>Änderungsbereich IV.2:</u> Der Geltungsbereich liegt mit einer Fläche von ca. 60 m² innerhalb von Überflutungsflächen nach HQ100. Dies ist nach § 78 Abs. 1 WHG nicht zulässig.	berücksichtigt. Der Änderungsbereich IV.2 wird um den genannten Bereich verkleinert, sodass kein Konflikt mehr zum HQ100 besteht.
	Beschlussvorschlag: Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen beschließt, den Änderungsbereich IV.2 um ca. 60 m² zu verkleinern, sodass kein Konflikt mehr zum Überflutungsfläche nach HQ100 besteht.
<u>BODENSCHUTZ</u>	
In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist eine kurze Erhebung und Erläuterung der Bodenfunktionen durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit". Anhand der ermittelten Bodenkennwerte und Beschreibungen können Aussagen über die Verwertungseignung von anfallendem Bodenaushub getroffen werden.	Im Rahmen der Umweltberichte zu den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren werden die Erhebungen und Erläuterungen der Bodenfunktionen durchgeführt und der Kompensationsbedarf berechnet.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Der Kompensationsbedarf und die Kompensationswirkung ist nach dem Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensations-bewertung und Ökokonten“ des Landkreises Sigmaringen beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu berechnen und dem Umweltbericht zum <u>nachfolgenden Bebauungsplan</u> beizufügen.</p> <p>In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist das Merkblatt „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ zu berücksichtigen.</p> <p><u>Änderungsbereich I.1:</u></p> <p>Nicht als Moorfläche erfasst, aber gemäß Bodenkarte BK50 sind Humusgley, Anmoorgley und Niedermoorböden betroffen. Diese können geogen bedingt erhöhte Schadstoffgehalte aufweisen, was bei der Verwertung der Böden zu berücksichtigen ist und ggfs. zu einem erhöhten Untersuchungsaufwand sowie erhöhten Entsorgungskosten führen kann.</p> <p>Dies ist im späteren Umweltbericht besonders zu berücksichtigen, auch da die Überplanung von Moorböden den Zielen des Regionalplans widerspricht.</p> <p><u>Änderungsbereich I.2:</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Bebauungsplanverfahren und der Umsetzung berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>rem Maße zu berücksichtigen.</u></p> <p><u>Änderungsbereich II.4:</u></p> <p>Plangebiet II.4 liegt am Rand der Moorfläche "nördliches Kronried". Moorböden können geogen bedingt erhöhte Schadstoffgehalte aufweisen, was bei der Verwertung der Böden zu berücksichtigen ist und ggfs. zu einem erhöhten Untersuchungsaufwand sowie erhöhten Entsorgungskosten führen kann. Dies ist im späteren Umweltbericht besonders zu berücksichtigen. <u>Die Überplanung von Moorböden widerspricht den Zielen des Regionalplans.</u> <u>Dies ist im späteren Umweltbericht sowie in der Abwägung in besonderem Maße zu berücksichtigen.</u></p> <p><u>Änderungsbereich II.6:</u></p> <p>Im Plangebiet sind mehrere Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster verzeichnet, diese sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend zu beachten. Gerne kann hierzu eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde erfolgen.</p> <p><u>Änderungsbereich II.7:</u></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewerbegebiets "Hochberger Straße", in welchem eine geogene Arsenbelastung festgestellt wurde. Die Fläche</p>	<p>Die Untersuchungen und das weitere Vorgehen werden im Vorfeld zum Bebauungsplan durchgeführt und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>In der Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird im besonderen Maße auf die Ziele des Regionalplanes eingegangen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine frühzeitige Abstimmung.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des weiteren Vorgehens berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>wird im Bodenschutz- und Altlastenkataster unter der Objekt-Nr. 01981-000 mit der Bezeichnung „GB GWG Hochberger Str.“ geführt und ist mit B (belassen) mit Entsorgungsrelevanz bewertet.</p> <p>Im Norden des geplanten Änderungsbereichs befindet sich die Altablagerung 01981-000 "AA Kiesgrube Kessel", welche mit B (Belassen), Neubewertung bei Nutzungsänderung bewertet ist. Bei aktueller Nutzungssituation ist die Ausbreitung möglicherweise vorhandener Schadstoffe in die Umwelt über alle Wirkungspfade unwahrscheinlich (keine Exposition). Mit einer Änderung der Exposition für vorhandene Schadstoffe (z. B. durch Entsigelung der Fläche) ist jedoch eine orientierende Untersuchung nach § 9 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>ABFALL</u></p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.	Kein Beschluss erforderlich.
<u>IMMISSIONSSCHUTZ</u> Gemarkung Herbertingen <u>Änderungsbereich I.1:</u> Nördlich sowie östlich des Plangebietes (östlich der L 279) befinden sich Wohngebäude. Laut unserem Geo-Informationssystem (GIS) handelt es sich um unbeplante Innenbereiche mit überwiegend Wohnnutzungen. Durch die geplante gewerbliche Prägung des Plangebietes sind immissionschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen. Die Gebietsabstufung GE – MI – WA ist nicht eingehalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist diesem Sachverhalt angemessen Rechnung zu tragen. Dies kann durch eine geeignete Gebietsausweisung (z. B. GEe) oder auch durch eine Schallkontingentierung erfolgen.	Im Bebauungsplanverfahren wird dieser Sachverhalt einer Klärung zugeführt.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Überplanung der Bereiche II.2, II.3 und II.4 führt insgesamt zu harmonischeren Übergängen ansonsten unverträglicher Nutzungen (Gewerbe – Wohnen). Die Gebietsabstufung ist eingehalten; bestehende Konfliktpotentiale werden reduziert.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diesen Planungsbereich.</p> <p><u>Änderungsbereich II. 5:</u></p> <p>Im Änderungsbereich II.5 wird ein Teil der bestehenden Gewerbebaufläche in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche gewandelt. Dies ist grundsätzlich unschädlich.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diesen Planungsbereich.</p> <p><u>Änderungsbereich II. 6: „Schlehenrain/Zeppelinstraße“</u></p> <p>Das Sondergebiet Einzelhandel (ehemals Kaufland) soll in eine Gewerbebaufläche überführt werden. Das Plangebiet ist von weiteren Gewerbegebietsflächen umgeben. Im weiteren Verlauf in Richtung Norden liegen auch gemischte Bauflächen.</p> <p>Die Gebietsabstufung ist eingehalten.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diesen Planungsbereich.</p> <p><u>Änderungsbereich II.7: Sondergebiet Einzelhandel „Platzstraße“</u></p> <p>Eine Teilfläche der Gewerbebaufläche im Bestand soll in ein Sondergebiet (SO) für den Einzelhandel überführt werden. Nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde gehen vom Sondergebiet für den Einzelhandel geringere Emissionen aus als dies von einer Gewerbefläche zu erwarten wäre. Insoweit dient das SO für den Einzelhandel zugleich auch als eine gewisse Abrundung der verbliebenen Gewerbeflächen, insbesondere der neuen Teststrecke der Fa. Claas, in Richtung der nördlich gelegenen Wohnbebauung.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen deshalb keine grundsätzlichen Bedenken gegen diesen Planungsbereich.</p> <p>Gemarkung Lampertsweiler</p> <p><u>Änderungsbereich III.1 und III.3: „Valentin-/Bühlstraße“</u></p> <p>Mit der Änderung sollen neue Gewerbefläche und in geringerem Umfang auch Mischgebietsflächen zur Abstufung der Gewerbeflächen in Richtung</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
men der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren sind immissionsschutzrechtliche Belange hinsichtlich Schall, Staub und ggf. Gerüche eingehend zu prüfen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diesen Planungsbereich.	Kein Beschluss erforderlich.
im Anhang erhalten Sie die <u>geänderte Stellungnahme des Sachgebiets Natur- und Artenschutz</u> zum unten genannten Vorhaben per Mail. Vorhabensnummer: 2110172 Vorhaben: 37_21 Stellungnahme im Bauleitplanverfahren FNP - 1. Änderung Sachliche Teilfortschreibung Gewerbe VG Bad Saulgau - Herbertingen Ort: Lage: Gemarkung Bad Saulgau, Flurstück 999999 Antragsteller: Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zum Steckbrief: Änderungsbereich I.1</p> <p>Da die Goldammer als Offenlandart nicht direkt am Siedlungsrand brütet sind je nach Heranrücken der Bebauung auch CEF Maßnahmen erforderlich, wenn von einer Zerstörung der Lebensstätte auszugehen ist, d.h. hier sind eventuell nicht nur Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Westlich von Herbertingen liegen bereits Nachweise der Zauneidechse an den Bahngleisen vor, sodass ein Vorkommen der Art an den Gleisen wahrscheinlich ist.</p> <p>Zum Steckbrief Änderungsbereich I.2</p> <p>Die Aussagen zum Artenschutz sind aufgrund der reinen Relevanzbegehung nur begrenzt. Im vorliegenden Fall ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im nachgelagerten B-Plan Verfahren notwendig. In der Umgebung sind bereits die wertgebenden Arten Haussperling, Feldsperling, Goldammer und Bluthänfling nachgewiesen worden.</p>	<p>Im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens zur Ölkofer Straße sind sowohl eine CEF-Maßnahme für die Goldammer und weitere Gehölzbrüter, als auch Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse im Bereich der Bahnlinie vorgesehen und berücksichtigt.</p> <p>Die faunistischen Untersuchungen zur saP sind für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Riedmühle“ bereits durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung ergaben sich folgende Erkenntnisse: Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Brutvögel nachgewiesen. Auch als Nahrungshabitat besitzt der Geltungsbereich keine Bedeutung. In dem Trafohäuschen östlich des Änderungsbereichs wurden Feldsperlinge festgestellt. Haussperlinge und weitere häufige Siedlungsarten brüten auf den südlich angrenzenden Grundstücken. Da diese Arten gegenüber den typischen Störungen im Siedlungsbereich unempfindlich sind, ist nicht von einer Beeinträchtigung durch das geplante Gewerbegebiet auszugehen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zum Steckbrief Änderungsbereich I.3</p> <p>Die geplante Aufnahme der ökologischen Pufferzone zum LSG und NSG mit einer Größe von ca. 3,42 ha wird begrüßt. Eine Sicherung des restlichen Pufferstreifens wie im Vorentwurf wäre ebenfalls begrüßenswert um hier erhebliche Beeinträchtigungen des NSG Ölkofer Ried auszuschließen.</p> <p>Im Rahmen des B-Plan Verfahrens ist für die Erweiterung des Gewerbegebietes eine detaillierte saP durchzuführen.</p> <p>In der saP sind Vögel nach den gängigen Standards zu erfassen und zu bewerten. Im Gebiet sind auch die Gräben zu berücksichtigen in denen beispielsweise auch der Sumpfrohrsänger brüten kann. Da hier an den Gräben auch bereits das Weidenröschen festgestellt wurde ist auch ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers nicht auszuschließen. Die Gräben können ebenfalls durch Amphibien genutzt werden. Ein Vorkommen der Erdkröte oder des Grasfrosches sind denkbar.</p> <p>Da die Flächen mit dem Gehölzriegel im NSG Ölkofer Ried als potentielle Maßnahmenflächen für CEF Maßnahmen für den großen Brachvogel benötigt werden ist derzeit unklar inwiefern durch die heranrückende Bebauung hier die Genehmigungsfähigkeit der umliegenden Gewerbegebiete in Frage gestellt wird. Dies wurde im Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee Oberschwaben nicht ausgeführt da dieser Bereich in diesen Überlegungen nicht enthalten war.</p>	<p>Der Bebauungsplan für das Gebiet I.3 „Obere Bergen“ liegt dem Landratsamt vor. Die Ergebnisse der saP und die daraus resultierenden Maßnahmen sind mit dem Landratsamt abgestimmt. Der Bebauungsplan ist mittlerweile genehmigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zum Steckbrief Änderungsbereich II.1</p> <p>Im Gebiet wurde bereits die Feldlerche als Brutvogel festgestellt. Da noch keine fachliche Abgrenzung der lokalen Population vorgenommen wurde ist unklar inwiefern durch die Planung in eine Ausnahmelage hinein geplant wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wäre rechtlich unzulässig.</p> <p>Da die Goldammer als Offenlandart nicht direkt am Siedlungsrand brütet sind je nach Heranrücken der Bebauung auch CEF Maßnahmen erforderlich, wenn von einer Zerstörung der Lebensstätte auszugehen ist, d.h. hier sind eventuell nicht nur Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Bei geplanten Eingrünungsmaßnahmen ist zudem auf weitere Vorkommen von Offenlandbrütern zu achten. Eine Kulissenwirkung ist zu vermeiden.</p> <p>Den Aussagen des Gutachters, dass sich vermutlich keine unüberwindbaren Verbotstatbestände hinsichtlich des §44 BNatSchG ergeben kann damit nicht gefolgt werden. Eine überschlägige Einschätzung zur Abgrenzung der lokalen Population wäre hier sinnvoll und leistbar um nicht in eine Ausnahmelage zu planen.</p> <p>Alternative Planungsmöglichkeiten werden überhaupt nicht bzw. nur un-</p>	<p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird auf Ebene des Bebauungsplans geprüft. Vorgreifend dazu folgende Einschätzung: Da die Feldlerche in Baden-Württemberg weitgehend flächendeckend vorkommt, ist eine natürliche Abgrenzung von lokalen Populationen meist nicht möglich. Auch im vorliegenden Fall gehen die Feldlerchenvorkommen im Ökofer Ried fließend in die Vorkommen im Donautal im Norden, sowie in die offene Agrarlandschaft im Süden über. Im Bereich von Herbertingen wurden im Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR, 2014) recht hohe Brutdichten zwischen 150 bis 1000 Brutpaaren pro TK-Blatt ermittelt. Allein aufgrund der hohen Anzahl an Brutpaaren im räumlichen Umfeld erscheint daher ein negativer Effekt auf die lokale Population durch die Betroffenheit weniger Brutpaare wenig wahrscheinlich. Zudem werden für jedes betroffene Brutpaar im räumlichen Zusammenhang CEF-Maßnahmen getroffen. Die Maßnahmen für die Feldlerche (Brache-/Blühstreifen + Lerchenfenster) gelten als erprobt und besitzen eine hohe Prognosesicherheit. Das Eintreten einer Ausnahmelage ist daher nicht zu erwarten.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>zureichend thematisiert. Beispielsweise wäre auch eine Verkleinerung des Gewerbegebietes bei Erhalt des Feldlerchenvorkommens denkbar.</p> <p>Zum Steckbrief Änderungsbereich II.2</p> <p>Den Aussagen des Gutachters im Umweltbericht, dass es sich bei Brachen um Flächen nur geringer ökologischer Wertigkeit handelt kann fachlich nicht gefolgt werden. Bei den Flächen handelt es sich um strukturreiche Flächen mit Hecken, Bäumen, Ruderalvegetation und teilweise nitrophilen Hochstaudenfluren. Den Flächen damit nur eine geringe Wertigkeit zu attestieren kann nicht nachvollzogen werden. Eine mittlere Wertigkeit wäre hier wohl nachvollziehbarer, zumal die Flächen noch eine höhere Strukturvielfalt aufweisen.</p> <p>Die Flächen können eine hohe Wertigkeit gerade für im Siedlungsbereich brütende Vogelarten haben. Da derzeit keine Aussagekräftigen Daten zum Artenschutz vorliegen ist unklar, ob hier in eine Ausnahmelage geplant wird. Bei Artvorkommen wie dem Bluthänfling wäre dies denkbar. In der saP wird dazu auch festgestellt, dass die Flächen als Nahrungshabitat geeignet sind.</p> <p>Weitere Untersuchungen zur Erstellung einer saP sind im Gebiet notwendig.</p>	<p>Im Vorfeld fand eine intensive Diskussion zu alternativen Standorten statt. Dabei stellte sich heraus, dass aufgrund der differenzierten Verteilung von Wohn- und Gewerbegebietsflächen sowie der topografischen und ökologischen Gegebenheiten der Landschaft keine alternativen Gewerbestandorte im Stadtgebiet vorhanden sind. Jegliche potenziellen Varianten sind mit wesentlich stärkeren negativen Belastungen für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für den Menschen verbunden.</p> <p>Den Aussagen der unteren Naturschutzbehörde zur ökologischen Wertigkeit der Fläche wird zugestimmt. Der Umweltbericht wird an dieser Stelle redaktionell angepasst. Durch die mittlere Wertigkeit entstehen insgesamt durch die Flächennutzungsplanänderung dennoch keine erheblichen Auswirkungen.</p> <p>Im Umweltbericht sind Aussagen zu den (potenziell) vorkommenden Tierarten dargestellt. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans für diese Bereiche werden im Rahmen der zu erstellenden saP konkrete Untersuchungen und Maßnahmen für die planungsrelevanten Arten erarbeitet und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Den Aussagen des Gutachters, dass sich vermutlich keine unüberwindbaren Verbotstatbestände hinsichtlich des §44 BNatSchG ergeben kann damit ohne vorliegende Daten nicht gefolgt werden.</p> <p>Alternative Planungsmöglichkeiten werden überhaupt nicht bzw. nur unzureichend thematisiert.</p> <p>Zum Steckbrief Änderungsbereich II.4</p> <p>Bei der Umnutzung der Fläche ist der Artenschutz dennoch zu beachten. Da der Bereich im Zuge der Relevanzbegehung nicht begangen wurde liegen dazu keine Daten vor. Ansonsten kann den Aussagen des Gutachters gefolgt werden.</p> <p>Zum Steckbrief Änderungsbereich II.6</p> <p>Den Aussagen des Umweltberichtes kann gefolgt werden.</p> <p>Zum Steckbrief Änderungsbereich II.7</p>	<p>Das Ergebnis der vorliegenden Planung ergab sich auf Grund der unterschiedlichsten Überlegungen in den letzten Jahren zu den bestehenden Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten für diesen Bereich. Aufgrund der bestehenden Verhältnisse bestehen dazu keine Alternativen.</p> <p>Selbstverständlich werden die Vorgaben des Artenschutzes bei der weiteren Realisierung der Vorhaben entsprechend berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Den Aussagen des Umweltberichtes kann gefolgt werden.</p> <p>Zum Steckbrief Änderungsbereich III.1</p> <p>Den Aussagen des Umweltberichtes kann gefolgt werden.</p> <p>Zum Steckbrief Änderungsbereich III.2</p> <p>Den Aussagen des Umweltberichtes kann grundsätzlich gefolgt werden. Ergänzend kann noch hinzugefügt werden, dass bei einer Rodung der Heckenstrukturen zusätzlich auch siedlungsbewohnende wertgebende Vogelarten in einer saP abzuhandeln sind.</p> <p>Zum Steckbrief Änderungsbereich IV.1</p> <p>Den Aussagen des Umweltberichtes kann grundsätzlich gefolgt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung sind allerdings bei Betroffenheit des §44 BNatSchG auch etwaige notwendige CEF Maßnahmen zu ergreifen. Im Bericht ist nur die Rede von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Bei der zukünftigen Aufstellung eines Bebauungsplanes werden die planungsrelevanten Arten im Rahmen einer saP fachgerecht berücksichtigt. Auf Fledermausvorkommen und Zauneidechsen wird besonders geachtet. Falls notwendig, werden dann auch dem Eingriff vorgezogene CEF-Maßnahmen ergriffen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Etwaige Beeinträchtigungen von Lebensstätten von streng geschützten Arten und Vögeln sind auf Ebene des B-Planes in einer saP abzuhandeln. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf Fledermausvorkommen und die Zauneidechse zu legen.</p> <p>Zum Steckbrief Änderungsbereich IV.2</p> <p>Den Aussagen des Umweltberichtes kann grundsätzlich gefolgt werden. Da die Goldammer als Offenlandart nicht direkt am Siedlungsrand brütet sind je nach Heranrücken der Bebauung auch CEF Maßnahmen erforderlich, wenn von einer Zerstörung der Lebensstätte auszugehen ist, d.h. hier sind eventuell nicht nur Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Etwaige Beeinträchtigungen von Lebensstätten von streng geschützten Arten und Vögeln sind auf Ebene des B-Planes in einer saP abzuhandeln. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf Fledermausvorkommen und die Zauneidechse zu legen.</p> <p>In Kapitel 7 Maßnahmen der Überwachung wird beschrieben, dass „zum aktuellen Zeitpunkt keine Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, deren Wirksamkeit oder deren Auswirkungen einer konkreten Überwachung bedürfen“. Es wurde teilweise bereits jetzt festgestellt, dass artenschutzrechtliche Tatbestände potentiell eintreten können und daher geeignete Maßnahmen zur Abwendung ergriffen werden müssen. Insbeson-</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden die planungsrelevanten Arten im Rahmen einer saP fachgerecht berücksichtigt. Auf Fledermausvorkommen und Zauneidechsen wird besonders geachtet.</p> <p>Selbstverständlich werden alle Maßnahmen, insbesondere CEF-Maßnahmen, die im Rahmen der weiteren Entwicklung notwendig werden mit der UNB abgestimmt und, wo notwendig, auch überwacht.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>dere wurden bereits Vorkommen der Feldlerche auf zu bebauenden Flächen festgestellt. Da hier damit zu rechnen ist, dass CEF Maßnahmen notwendig sind, ist auch hier damit zu rechnen, dass diese überwacht werden müssen, sodass der Aussage damit nicht gefolgt werden kann. Dies gilt ebenfalls für alle weiteren betroffenen streng geschützten Arten oder Vogelarten.</p> <p>Zur Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung ergeben sich die folgenden Anmerkungen:</p> <p>Da es sich nur um eine Relevanzbegehung gehandelt hat müssen im vorliegenden Fall keine detaillierten Zeiten angegeben werden. Im Rahmen einer saP müssen weitere Parameter zu den Erfassungszeiten angegeben werden (Temperatur, Wetter, Zeiten etc.)</p> <p>Kap. 4.3 Avifauna:</p> <p>Die Zielartenliste ist als Hilfestellung zu nutzen, allerdings ersetzt diese nicht die fachliche Einschätzung vor Ort. Abgesehen von der Feldlerche, die auf den betroffenen Flächen vorkommen kann ist auch mit weiteren Offenlandarten wie beispielsweise der Schafstelze oder dem Sumpfrohrsänger als wertgebende Art auf den Ackerflächen zu achten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sowohl dem Planer als auch der Gemeinde ist bewusst, dass in den entsprechenden Gebieten auch weitere wertgebende Arten vorkommen können, die im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungen</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

<p>5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)</p>	
<p>Anregungen / Bedenken / Hinweise</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Kap. 4.6 Sonstige Arten:</p> <p>Den Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Mindestens im Gebiet I.3 ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers nicht ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für weitere Gebiete mit Vorkommen von Weidenröschen oder Nachtkerzen (beispielsweise auch das Gebiet II.2).</p>	<p>und Entwicklungen berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>Fachbereich Landwirtschaft</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung sollen in der Gemarkung Bad Saulgau und in der Gemarkung Herbertingen auf 27 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zu Gewerbeflächen überplant werden. In 17 Änderungsbereichen sind insgesamt 39,1 ha von den Planungen betroffen, jedoch handelt es sich bei 7,9 ha des Gesamtflächenumfangs lediglich um eine reine Änderung des Gebietstyps (z.B. von Mischgebietsfläche zu Gewerbegebietsfläche) und bei</p>	<p>Den Entscheidungsgremien ist es bewusst, dass eine bauliche Entwicklung von Flächen zu Belastungen für die aktiven landwirtschaftlichen Betriebe führt. Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung dargestellt, gibt es jedoch für diese geplanten Entwicklungen keine Alternativen, die diese Belastungen vermeiden können. So kommt letztendlich das Entscheidungsgremium zum geplanten dargestellten Ergebnis.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>ca. 2,1 ha um die Herausnahme von Gebietsausweisungen, damit diese wieder für landwirtschaftliche Nutzungen zur Verfügung stehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Überplanung zu einem großen Verlust von 27 ha guter landwirtschaftlicher Böden und damit zu einer Verknappung der landwirtschaftlichen Fläche führt. Die Verknappung landwirtschaftlicher Fläche kann das Pachtzinsniveau erhöhen und den wirtschaftlichen Erfolg der Landwirtschaft vermindern. Dies wird durch die 2. Änderung „Sachliche Teilfortschreibung interkommunale Gewerbegebiete VG Bad Saulgau-Herbertingen“, wo 49 ha landwirtschaftliche Flur ebenfalls in den Gemarkungen Saulgau und Herbertingen überplant werden, nochmals deutlich verschärft.</p> <p>Alle Flächen sind der Vorrangflur II zugeordnet. Vorrangflur II sollte auf Grund der guten landbauwürdigen Böden der Landwirtschaft vorbehalten bleiben (www.flurbilanz.de). In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LGL) hin. Landwirtschaftliche Flächen stellen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Die Landwirtschaft dient auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit insbesondere durch die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils der Bevölkerung gerade auch in Krisenzeiten (§ 2 Abs. 1 LLG). Nach § 16 des LLG - Schutz landwirtschaftlicher Flächen und Land-</p>	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

<p>5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>schaftsentwicklung- ist es ein Ziel des Landes, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden (§ 16 Abs. 1 LLG).</p> <p>Im vorliegenden Fall sind nach unserer Kenntnis 11 Landwirte betroffen, die jeweils zwischen 0,4 ha und 5,4 ha Pachtfläche verlieren. Drei dieser Landwirte sind mit über 3 ha Pachtflächenverlust betroffen, jedoch sind zwei davon sehr flächenstarke Betriebe (350 bzw. 133 ha) ohne Tierhaltung, bei denen diese Flächenverringerung ausnahmsweise hinnehmbar ist. Der dritte betroffene Landwirt bewirtschaftet 23 ha und ist mit 4,5 ha Pachtflächenverlust am stärksten betroffen, ist allerdings als Nebenerwerbslandwirt nicht ausschließlich vom landwirtschaftlichen Einkommen abhängig.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung ist auch ernsthaft zu prüfen, ob dem Belang des Schutzes guter und bester Böden im Landkreis Sigmaringen ein größerer Stellenwert gegenüber anderen öffentlichen Belangen eingeräumt werden muss. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist dies eindeutig zu bejahen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Fachbereich Forst</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p>	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich Der Änderungsbereich II.1 (Bad Saulgau) grenzt im Osten an Wald an. Bei einer zukünftigen Bebauung der Flächen ist auf die Einhaltung des gesetzlich geforderten Waldabstands nach § 4 LBO von 30 Metern zu achten. Allen anderen Änderungsbereichen stehen keine forstfachlichen Bedenken entgegen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan berücksichtigt. Kein Beschluss erforderlich.
Fachbereich Straßenbau <input type="checkbox"/> Positiv <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich Der Fachbereich Straßenbau erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen	Die zu der Stellungnahme mit Datum 29.10.2019 verfassten Abwägungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Kein Beschluss erforderlich.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
zur vorgelegten 1. Änderung Sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“ des Flächennutzungsplanes. Die in der koordinierten Stellungnahme mit Datum 29.10.2019 vom Fachbereichs Straßenbau aufgeführten Auflagen und Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	
1. Straßenverkehrsbehörde <input type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau. Eine Beurteilung aus verkehrrechtlicher Sicht sollte von dort erfolgen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<input type="checkbox"/> Positiv <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich <p>Die Flurstücke, die im Bereich der Fortschreibungen „Interkommunales Gewerbegebiet“ und I-2 liegen, befinden sich im Flurbereinigungsverfahren Herbertingen. Besitzeinweisung ist für das 2022 geplant. Gegen die Fortschreibungen „Interkommunales Gewerbegebiet“ und I-2 haben wir keine Bedenken.</p> <p>Allerdings sind bei der Aufstellung der Bebauungspläne die Belange des Flurbereinigungsverfahrens Herbertingen (B32/B311) zu berücksichtigen. Im Randbereich sind die alten Flurstücke vorher zu zerlegen, so dass die im Verfahren hergestellten gemeinschaftlichen Anlagen nicht in die Bebauungspläne einbezogen werden.</p> <p>Gegen die Fortschreibungen I.1, I.3, I.4 (Herbertingen) haben wir keine Bedenken. Von den anderen Fortschreibungen sind wir nicht betroffen.</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche.</p>	<p>Im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan IGI DOS Ost werden diese Belange diskutiert und geregelt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

5. Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 31.05.2021 – Baurecht) (Stellungnahme vom 25.06.2021 – SG Natur- und Artenschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden. Anlage: Merkblatt Bodenschutz in der Bauleitplanung	Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Sigmaringen, Postfach 14 62, 72484 Sigmaringen (Stellungnahme vom 23.10.2019)

<u>Fachbereich Straßenbau (Frau Rumpel, 102-8700)</u>	
<input type="checkbox"/> Positiv <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 9 FStrG bzw. § 22 StrG besteht außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in einem Abstand von 20 m (bei Kreisstraßen 15 m) vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. In einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundes- und Landesstraßen bzw. bis zu 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bestehen keine Abstandsvorschriften. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind jedoch die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Eine dieser nicht berücksichtigenden Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

So wie in § 9 FStrG bzw. § 22 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch den Bebauungsplan ein geringerer Abstand zugelassen werden.

Die äußere verkehrliche Erschließung einzelner Bauflächen ist im Flächennutzungsplanentwurf nicht immer klar erkennbar dargestellt. Deshalb ist eine abschließende Beurteilung oftmals nicht möglich. Es wird grundsätz-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

lich darauf hingewiesen, dass verkehrlichen Anschlüssen von Bauflächen bzw. sonstigen Flächen an Außenstrecken überörtlicher Straßen, die mit Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht vereinbar sind, vorsorglich widersprochen werden muss. Neue Straßenanschlüsse an die freie Strecke der überörtlichen Straßen können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Der Straßenbaulastträger muss darauf achten, dass die bestehenden freien Strecken der überörtlichen Straßen möglichst keine neuen äußeren verkehrlichen Erschließungen erhalten. Die Gemeinden sollten deshalb für die am Ortsrand geplanten Bauflächen möglichst rückwärtige äußere verkehrliche Erschließungen einplanen. Hierfür ist das innerörtliche Straßennetz entsprechend zu entwickeln.

Bei künftigen Fortschreibungen sind deshalb sämtliche äußere verkehrliche Erschließungen, insbesondere diejenigen, die an der freien Strecke erfolgen sollen, durch ein entsprechendes Pfeilsymbol besonders kenntlich zu machen. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die überörtlichen Straßen durch die Fortschreibung / Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.

Änderungsbereich I.1, I.2 und I.3 in Herbertingen sowie II.5 und II.7 in Bad Saulgau

Die straßenrechtlichen Belange des Fachbereichs Straßenbau werden von

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

den Änderungsbereichen I.1, I.2 und I.3 in Herbertingen sowie II.5 und II.7 in Bad Saulgau nicht berührt. Die Änderungsbereiche I.1, I.2 und I.3 in Herbertingen sowie II.5 und II.7 in Bad Saulgau tangieren die B 32 sowie die L 279 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Herbertingen und Bad Saulgau. Die Zuständigkeit aus straßenrechtlichen Belangen liegt hierbei beim Regierungspräsidium Tübingen Referat 45.

Änderungsbereich II.2, II.3, II.4, II.6, und II.8 in Bad Saulgau sowie III.1 und III.2 in Lampertsweiler

Die straßenrechtlichen Belange des Fachbereichs Straßenbau werden von den Änderungsbereichen II.2, II.3, II.4, II.6, und II.8 in Bad Saulgau sowie III.1 und III.2 in Lampertsweiler nicht berührt. Die Änderungsbereiche II.2, II.3, II.4, II.6, und II.8 in Bad Saulgau sowie III.1 und III.2 in Lampertsweiler tangieren keine klassifizierte Straße. Die Zuständigkeit aus straßenrechtlichen Belangen liegt hierbei bei der Stadt Bad Saulgau.

Änderungsbereich II.1 in Bad Saulgau

Der Änderungsbereich II.1 tangiert die K 8258 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Bad Saulgau. Für den Bereich entlang der K 8258 liegt die Zuständigkeit aus straßenrechtlichen Belangen beim Landratsamt Sigmaringen Fachbereich Straßenbau. Gegen die im FNP dargestellte Änderungsfläche bestehen keine Bedenken. Gegebenenfalls wird für die verkehrliche Erschließung ein Neuanschluss an die K 8258 erforderlich. Das Einvernehmen bzw. Einzelheiten (Lage und Ausbildung des Anschlusses, Linksabbiegespur, usw.) sind mit der Straßenbauverwaltung im Bebauungsplanverfahren herzustellen. Die o.a. Vorgaben gemäß § 9 FStrG bzw. § 22 StrG sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Der Straßenbaulastträ-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben gemäß § 9 FStrG bzw. § 22 StrG werden im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

ger kann sich an den Kosten eventuell notwendig werdender zusätzlicher aktiver oder passiver Schallschutz- oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen aufgrund der Vorbelastung nicht beteiligen.

Änderungsbereich IV.1 und IV.2 in Bierstetten

Die Änderungsbereiche IV.1 und IV.2 tangieren die L 283 sowie die K 8275 innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Bierstetten. Für die Bereiche entlang der L 283 sowie der K 8275 liegt die Zuständigkeit aus straßenrechtlichen Belangen beim Landratsamt Sigmaringen Fachbereich Straßenbau. Gegen die im FNP dargestellten Änderungsflächen bestehen keine Bedenken. Gegebenenfalls wird für die verkehrliche Erschließung ein Neuanschluss erforderlich. Das Einvernehmen bzw. Einzelheiten (Lage und Ausbildung des Anschlusses, Linksabbiegespur, usw.) sind mit der Straßenbauverwaltung im Bebauungsplanverfahren herzustellen. Die o.a. Vorgaben gemäß § 9 FStrG bzw. § 22 StrG sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Der Straßenbaulastträger kann sich an den Kosten eventuell notwendig werdender zusätzlicher aktiver oder passiver Schallschutz- oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen aufgrund der Vorbelastung nicht beteiligen.

Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben gemäß § 9 FStrG bzw. § 22 StrG werden im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Selbstverständlich wird der Fachbereich Straßenbau im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Landratsamt Ravensburg, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 11.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>A. Naturschutz Tel. 0751/85-4247</p> <p>Auf die Stellungnahme vom 11.05.2021 zur 2. Änderung FNP VG Bad Saulgau/Herbertingen – sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“ bzgl. der Stickstoffproblematik wird verwiesen, insbesondere für die Neuausweisung „Änderungsbereich II. 1 Breitenloh“, Gemarkung Bad Saulgau.</p> <p>Die Summationswirkung ist zu betrachten.</p>	<p>Es kann nur im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne für die genannten Gebiete näher auf die Stickstoffproblematik eingegangen werden. Dies wird zum entsprechenden Zeitpunkt erfolgen.</p>
<p>B. Forst Tel. 0751/85-6260</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ist keine Beeinträchtigung von Waldflächen im Landkreis Ravensburg zu erwarten. Sollten sich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mögliche Auswirkungen auf Waldflächen abzeichnen (bspw. durch Immissionen), so ist das Forstamt Ravensburg erneut zu beteiligen (§ 8 LWaldG).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme vom 11.05.2021; 2. Änderung FNLP VG Bad Saulgau/Herbertingen – sachliche Teilfortschreibung „Interkommunale Gewerbegebiete“:</p> <p>A. Naturschutz Tel.:0751 85 4247</p>	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Landratsamt Ravensburg, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 11.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Natura 2000-Gebiet; §§ 31, 33, 34 BNatSchG</p> <p>Eine Prüfung der Stickstoffproblematik im Natura-2000 Gebiet ist notwendig:</p> <p>Der Stickstoffleitfaden ist bei immissionsschutzrechtlich relevanten Anlagen zu beachten.</p> <p>Der Leitfaden trägt den Titel: <i>Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen, LAI/LANA, 19.02.2019.</i></p> <p>Im Umweltbericht von LARS Consult auf S.41 wird in Kap. 2.10 nicht auf diese Wirkungen eingegangen.</p> <p>In einer Entfernung von 1900-2900 m zum interkommunalen Gewerbegebiet in der Hauptwindrichtung Richtung Osten befindet sich das FFH-Gebiet „Feuchtgebiete um Altshausen Nr. 8023-341(Teilflächen in beiden Landkreisen) mit stickstoffsensiblen Lebensräumen.</p> <p>Dortige NSG-Flächen und geschützte Biotope auf Moorböden tragen eine Vegetation von degradierten Moorwäldern, seggenreiche Nasswiesen, degradierte Streuwiesen (LRT 6410) sowie auf mineralischen Flächen Flachlandmähwiesen (LRT 6510).</p>	<p>Es kann nur im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne für die genannten Gebiete näher auf die Stickstoffproblematik eingegangen werden. Dies wird zum entsprechenden Zeitpunkt erfolgen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Landratsamt Ravensburg, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 11.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Für den LRT 6410 gilt ein critical load von ca. 10-15, für den LRT 6510 ca. 20-25 kg/ ha x a.</p> <p>Die Stickstoffhintergrundbelastung liegt in wesentlichen Teilen des Gebiets bei knapp 20 bis 30 kg/ ha x a gemäß LUBW. Relevant ist die Zusatzbelastung mit dem Abschneidekriterium von 0,3 kg/ ha x a.</p> <p>Eine überschlägige Berechnung ergibt, dass bei NO_x-Emissionen als Quelle im Gewerbegebiet (GE) 20 t ausreichen, um das Abschneidekriterium in 1900 m Entfernung zu erreichen.</p> <p>Das rechnerische Ausbreitungs-Modell berücksichtigt dabei nicht die Windrose und nicht die Höhenstrukturen der Landschaft. Selbst mit der Bagatellschwelle von 3 % und einem Toleranzzuschlag wegen dem dazwischenliegenden Wald, dürften 30 t NO_x der kritische Wert sein, der im GE zulässig ist, ohne die FFH-LRT zu beeinträchtigen. Bei einem Gewerbegebiet mit 30 ha und energieintensiven Betrieben kann dieser Wert leicht erreicht werden.</p> <p>Es wird empfohlen, dies durch ein meteorologisches Fachgutachten zu konkretisieren und demgemäß eine Stickstoff-Kontingentierung der Gewerbebetriebe vorzunehmen. Bei entsprechenden Anlagenbetrieben ist die 44.BImSchV ebenfalls einschlägig, welche Emissionsgrenzwerte von Stickstoff bei Verbrennungsprozessen vorgibt.</p>	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

6. Landratsamt Ravensburg, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 11.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Summationswirkung ist mit zu betrachten.</p> <p>B. Forst</p> <p>Es gibt keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans. Mögliche Immissionen auf Waldflächen im Landkreis Ravensburg wären im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten.</p>	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7. Landratsamt Zollernalbkreis, Bauamt, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen (Stellungnahme vom 12.04.2021 – Bauamt) (Stellungnahme vom 20.05.2021 – Bauen und Naturschutz)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Wir haben heute Morgen zwei e-mails zu den o. g. Flächennutzungsplänen Bad Saulgau/Herbertingen bekommen. Für dieses Gebiet sind wir aber nicht zuständig (müsste LRA Sigmaringen sein).	
Stellungnahme vom 20.05.2021 – Bauen und Naturschutz: Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartnerin: Frau [REDACTED] Tel.: 92-1774 Keine Bedenken. Naturschutz, Ansprechpartner: Herr [REDACTED], Tel.: 92-1342 Keine Anregungen oder Bedenken. Landwirtschaftl. Belange, Ansprechpartnerin: Frau [REDACTED] [REDACTED] Tel.: 92-1944 Uns stehen keine Daten zur Agrarstruktur und den landwirtschaftlichen Betrieben im Gebiet der VG Bad Saulgau/Herbertingen (Kreis Sigmaringen) zur Verfügung. Insofern kann keine Stellungnahme abgegeben werden.	Kein Beschluss erforderlich.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>grundsätzlich begrüßt der Regionalverband die umfangreiche und sehr detaillierte Aufbereitung der Planunterlagen und die darin enthaltenen Bedarfsnachweise.</p> <p>Stellungnahme zu den einzelnen Planflächen in Herbertingen:</p> <p>Zu den einzelnen Änderungsbereichen werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Der Regionalverband begrüßt, dass für die Änderungsbereich I.1 „An der Ölkofer Straße“ und I.2 „Riedmühle 2“ im Gegenzug eine ähnlich große gewerblichen Baufläche (Änderungsbereich I.4) aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen wurde.</p> <p>Stellungnahme zu den einzelnen Planflächen in Bad Saulgau:</p> <p>Bzgl. des Änderungsbereich II.1 „Breitenloh“ (ca.10 ha) weisen wir darauf hin, dass diese Planfläche im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe festgelegt. Nach Plansatz 2.6.1 Z (3) des Fortschreibungsentwurfs sind die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe interkommunal zu entwickeln.</p> <p>Da laut dem Regierungspräsidium Tübingen eine Verbindlichkeitserklärung des Regionalplans in weiten Teilen zu erwarten ist, sind die im Ent-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Abwägung zu den Anregungen des Regierungspräsidiums Tübingen zum Änderungsbereich II.1 Breitenloh. Die VG Bad Saulgau / Herbertingen nimmt die Anregungen auf und weist das Gebiet Breitenloh zur Entwicklung als interkommunales Gewerbegebiet durch den interkommunalen Zweckverband „Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben“ aus.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

8. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>wurf des Regionalplans festgelegten Ziele der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen (s. Schreiben des RP Tübingen an die Kommunen vom 26.08.2019). Der Entwurf des Regionalplans wurde am 25.06.2021 von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes als Satzung beschlossen.</p> <p>Daher steht die o.g. Flächenausweisung im Änderungsbereich II.1 „Breitenloh“ (ca.10 ha) u.E. im Widerspruch zu einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung. Von Seiten des Regionalverbandes bestehen deshalb Bedenken gegen eine rein kommunale gewerbliche Entwicklung auf dieser Fläche.</p> <p>Bzgl. der Änderungsbereiche II.2 und II.4 weisen wir darauf hin, dass beide Planflächen von einem Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft nach Plansatz 3.3.5 des rechtskräftigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben überlagert werden. Durch die Festsetzung des WSG Albergasse in diesem Bereich sind die Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.</p> <p>Zu den weiteren Änderungsbereichen bringt der Regionalverband keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Siehe auch Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 11.06.2021. „Die Flächen liegen im Wasserschutzgebiet in der Schutzzone III und IIIA. Die Festsetzungen lassen eine Umnutzung von Landwirtschaft zu Gewerbe grundsätzlich zu. Eventuell notwendig werdende Schutzmaßnahmen werden im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanes bzw. einer Baugenehmigung geregelt.“</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

9. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe (Stellungnahme vom 04.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellaungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Der o.g. 1. Änderung des Flächennutzungsplans kann von Seiten der DB AG nur teilweise zu- gestimmt werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen.</p> <p>Der Änderungsbereich II.5 (Plan Nr.: 2.03) jedoch beinhaltet das Bahngrundstück Flst.-Nr. 2370/2 das sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befindet. Bei diesem gewidmeten Bahngelände handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt. Die Planungshoheit kann auf die Gemeinde /Stadt nur durch eine Entwidmung der Fläche übergehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Flächennutzungsplan, in der vorliegenden Form, erst dann seine Rechtskraft erlangt, wenn zuvor eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken der für die Erschließung benötigten Fläche des Bahngeländes erfolgt ist. Erst dann unterliegt die Fläche der Planungshoheit der Kommune. Grundlage für die Einleitung eines Freistellungsverfah-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bahngrundstück mit der Flurnummer 2370/2 im Flächennutzungsplan weiterhin als gewidmetes Bahngelände mit Bestandsschutz dargestellt. Im Erläuterungsbericht wird dies entsprechend angepasst.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

9. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe (Stellungnahme vom 04.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>rens ist die Feststellung der Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb.</p> <p>Den Neufestsetzungen auf den derzeit noch planfestgestellten und gewidmeten Bahnflächen stimmen wir zu. Diese festgesetzten Nutzungen werden jedoch erst nach Entbehrlichkeit (die Entbehrlichkeit ist noch zu prüfen) und Freistellung der Flächen von Eisenbahnbetriebszwecken, unabhängig von der Rechtskraft des Flächennutzungsplanes, zulässig (§ 9 (2) BauGB).</p> <p>Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang auf die Broschüre „Baurecht auf Bahnflächen – Bedingte Nutzungen und Freistellungen“ hin – dort ist beschrieben, wie der Flächennutzungsplan vor diesem Hintergrund gestaltet werden könnte. Die Broschüre kann über das Internet unter www.bahnflaechen.info bezogen werden.</p> <p>Die mit der Einschränkung des Bedingungseintritts versehenen Flächen sind im Text- sowie Planteil des Flächennutzungsplanes festzuschreiben bzw. zu kennzeichnen.</p> <p>Alternativ zur vorgenannten Darstellungsweise ist der Flächennutzungsplanbereich auf die Bahngrenze zurückzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen beschließt, das gewidmete Bahngrundstück auf Flurnummer 2370/2 als solches im Flächennutzungsplan zu belassen und nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche darzustellen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (Stellungnahme vom 06.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
Für eine künftige Bebauung gilt, dass bis zu einer Bauhöhe von 30,00 m über Grund gegenwärtig keine Bedenken bestehen.	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**11. terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart
(Stellungnahme vom 06.04.2021)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.

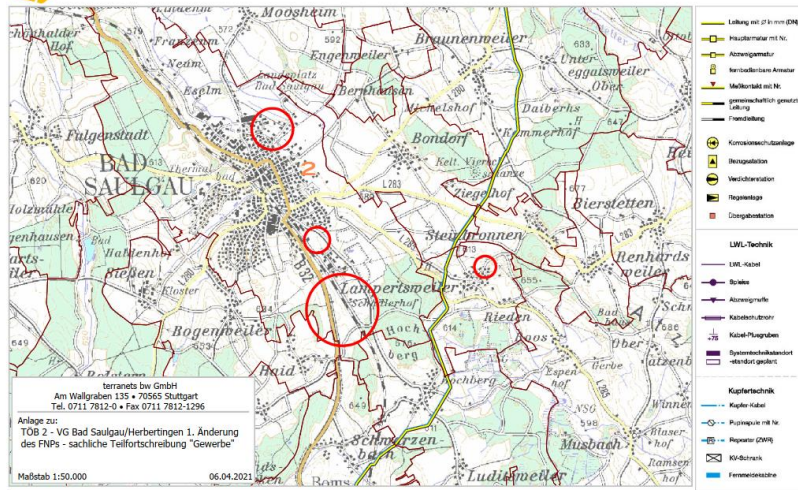
Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Diese sind korrekt dargestellt.

Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kein Beschluss erforderlich.



1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

12. Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ravensburg, Minneggstraße 1, 88214 Ravensburg (Stellungnahme vom 14.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Vom Flächennutzungsplan sind keine Grundstücke des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Ravensburg – erhebt gegen die oben genannten Änderungen des Flächennutzungsplans keine Einwendungen.	Kein Beschluss erforderlich.
Voraussetzung hierfür ist, dass die bau- und nachbarrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

13. Handwerkskammer Reutlingen, Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen (Stellungnahme vom 01.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Von Seiten der Handwerkskammer Reutlingen bestehen keine Bedenken zu diesen Fortschreibungen. Die Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen wird aus Sicht des Handwerks begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

14. Handwerkskammer Ulm, Olgastraße 72, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 12.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Handwerkskammer Ulm begrüßt die 1. Änderung des Flächennutzungsplans, die der Entwicklung von Gewerbe- bzw. Mischgebietsflächen in der Stadt Bad Saulgau mit Ortsteilen und der Gemeinde Herbertingen dient. Ortsansässigen Unternehmen wird so die Möglichkeit geboten, sich weiterzuentwickeln und die günstigen Verkehrsanbindungen der Verwaltungsgemeinschaft zu nutzen.	Die positive Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

15. BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Leonhardstraße 1, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 03.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des FNP.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Das Wasserschutzgebiet Albertgasse wurde 2015 als Problemgebiet eingestuft. Eine Bebauung wäre eine weitere Belastung für das WSG, in dem der Schutz des Wassers doch Vorrang haben sollte.	
Sollte ein wasserrechtliches Verfahren beantragt werden, um die 0,91 ha aus dem WSG heraus zu nehmen, sollte die Gemeinde das WSG in einem anderen sinnvollen Bereich vergrößern.	Kein Beschluss erforderlich.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

16. NetCom BW, Untere Brühl 2, 73479 Ellwangen (Stellungnahme vom 28.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Verfahrens betreibt die NetCom BW Telekommunikationsleitungen, welche sich im Eigentum der Netze BW befinden.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der Leitungsauskünfte an die Netze BW:</p> <p>Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</p> <p>Sollte eine Umverlegung notwendig sein, wenden Sie sich bitte an passiv@netcom-bw.de</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

17. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Stellungnahme vom 27.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft. Für die Benachrichtigung über die Teilfortschreibungen bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Unsere Stellungnahme vom 07.10.2019 hat weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches der Teilfortschreibung „interkommunale Gewerbegebiete“ in Bad Saulgau unterhalten wir folgende 110-kV-Leitung</p> <ul style="list-style-type: none">• 110-kV-Leitung Saulgau - Otterswang, LA 0038. <p>Der nördliche Teilbereich des Geltungsbereiches liegt zum Teil auf mehreren Flurstücken, welche sich im Schutzstreifen unserer vorgenannten 110-kV-Leitung befinden.</p> <p>Wir haben zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen, sofern unser Schutzstreifen von Bebauung freigehalten wird.</p> <p>Im Geltungsbereich der Teilfortschreibung „Gewerbe“ in Herbertingen unterhalten bzw. planen wir keine 110-kV-Leitungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vor-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

17. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Stellungnahme vom 27.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>zubringen.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</u></p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel, 0,4- und 20-kV Freileitungen und weitere Versorgungseinrichtungen wie Kabelverteilerschränke und Umspannstationen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können.</p> <p>Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.</p> <p>Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter</p> <p>Telefon: +49 7351 53 -22 30 Telefax: +49 7351 53 -21 35 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</p> <p>einzuholen.</p> <p>Einige Änderungsbereiche werden von den Stadtwerken Bad Saulgau versorgt. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Stadtwerke Bad Saulgau.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

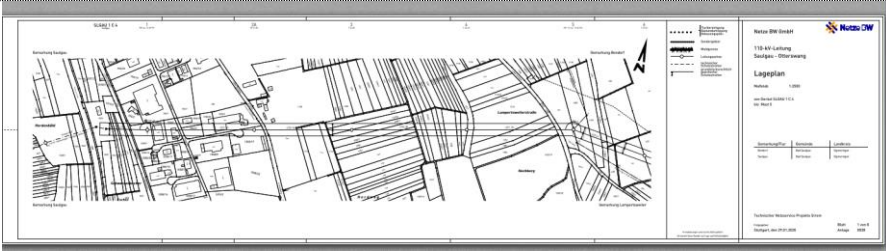
1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

17. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Stellungnahme vom 27.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplans für unseren Gebrauch.</p> <p>Des Weiteren bitten wir darum, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:</p> <p>Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p>Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse</p> <p>bauleitplanung@netze-bw.de zukommen. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

17. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Stellungnahme vom 27.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	

Stellungnahme vom 07.10.2019:

Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 07.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Im Geltungsbereich der Teilfortschreibung „Gewerbe“ des Flächennut-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 07.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>zungsplanunterhalten bzw. planen wir keine 110-kV-Leitungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TESN)</p> <p><u>Gemarkung Herbertingen</u></p> <p><u>Änderungsbereich I.1</u> Im Änderungsbereich I.1 (Flurstück 2024/11) befinden sich zwei 20-kV-Kabel (rot) und ein Nachrichtenwegekabel (pink).</p> <p><u>Änderungsbereich I.2</u> Im Änderungsbereich I.2 befindet sich auf dem Flurstück 2110, 2111, 2111/1, 2104, 2103 ein 20-kV-Kabel (rot).</p> <p><u>Änderungsbereich I.3</u> Im Änderungsbereich I.3 (Flurstück 2024/2, 2024/29, 2024/55, 2024/56) befinden sich auf dem Flurstück 2024/56 entlang der Ölkofer Straße (L279) zwei 20-kV-Kabel (rot) und ein Nachrichtenwegekabel (pink).</p>	<p>Die 20-kV-Kabel und das Nachrichtenwegekabel werden bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Das 20-kV-Kabel wird bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die 20-kV-Kabel und das Nachrichtenwegekabel werden bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 07.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<u>Gemarkung Bad Saulgau</u> <u>Änderungsbereich II.1</u> Im Änderungsbereich II.1 befinden sich auf den betroffenen Flurstücken entlang der Straße (Flurstück 721) ein 0,4-kV-Kabel (blau). <u>Änderungsbereich II.2 bis II.5</u> Da sich im in den Änderungsbereichen II.2 bis II.5 keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen. Das Gebiet wird von den Stadtwerken Saulgau mit elektrischer Energie versorgt. <u>Änderungsbereich II.6</u> Im Änderungsbereich II.6 (Flurstück 1658, 1661, 1662, 1660/2) befinden sich auf dem Flurstück 1658 ein 20-kV-Kabel (rot) und auf dem Flurstück 1660/2 befindet sich ebenfalls ein 20-kV-Kabel (rot). Weiter verlaufen auf den Straßen Schlehenrain und Zeppelinstraße ebenfalls 20-kV-Kabel (rot) von der Netze BW. Das Gebiet wird zusätzlich von den Stadtwerken Saulgau mit elektrischer Energie versorgt. <u>Änderungsbereich II.7</u> Da sich im in den Änderungsbereich II.7 keine Anlagen, Kabel oder Freilei-	 Das 20,4-kV-Kabel wird bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Bereich II.6 gibt es bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 07.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>tung der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen. Das Gebiet wird von den Stadtwerken Saulgau mit elektrischer Energie versorgt.</p> <p><u>Änderungsbereich II.8</u> Im Änderungsbereich II.8 (Flurstück 1390/3, 1092/3, 1092/2) werden momentan zwei 20-kV-Kabel (rot) entlang der Flurstücksgrenze von 1092/2 und 1090/2 verlegt.</p> <p><u>Gemarkung Lampertsweiler</u></p> <p><u>Änderungsbereich III.1</u> Im Änderungsbereich III.1 (Flurstück 114/2, 71/1, 71/3, 71) befinden sich 0,4-kV-Hausanschlusskabel (blau) und ein Kabelauführungsmast.</p> <p><u>Änderungsbereich III.2</u> Im Änderungsbereich III.2 (Flurstück 75/17, 75/16, 75/15, 75/2, 70/1) befinden sich 0,4-kV-Hausanschlusskabel (blau), ein Kabelauführungsmast und ein 20-kV-Kabel (rot).</p> <p><u>Gemarkung Bierstetten</u></p> <p><u>Änderungsbereich IV.1</u></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Bereich III.1 gibt es bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan.</p> <p>Für den Bereich III.2 gibt es bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan.</p> <p>Die 0,4-kV-Hausanschlusskabel und -freileitungen sowie der Kabelführungsmast werden bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Im Rahmen der Ab-</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 07.10.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Im Änderungsbereich IV.1 (Flurstück 23, 62, 25, 40) befinden sich 0,4-KV-Hausanschlusskabel (blau) und -freileitungen sowie ein Kabelaufführungsmast.</p> <p><u>Änderungsbereich IV.2</u> Im Änderungsbereich IV.2 (Flurstück 40, 40/2, 35) befindet sich ein 0,4-KV-Kabel (blau) auf dem Flurstück 35.</p> <p>Zu allen Änderungsbereichen bei denen Anlagen, Kabel oder Freileitungen von der Netze BW betroffen sind, haben wir Ihnen Planausschnitte mitgeschickt.</p> <p>Allgemein gehen wir davon aus, dass alle Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherheits- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>wägung wird der Verwaltungsgemeinschaft empfohlen das Gewerbegebiet im Ortskernbereich nicht auszuweisen.</p> <p>Das 0,4-kV-Hausanschlusskabel wird bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung wird empfohlen nur den östlichen Teil des Mischgebietes außerhalb des HQ100 auszuweisen und auf die Ausweisung des westlichen Teiles des geplanten Mischgebietes zu verzichten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Es wird auf die Beschlussfassung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

18. Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Brunnenbergstr. 27,89597 Munderkingen (Stellungnahme vom 12.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zur o.g. Sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Änderungen des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft.</p> <p>Betroffen hiervon sind wir in folgenden Änderungsbereichen:</p> <p>Änderungsbereich 1.1, Herbertingen</p> <p>Im östlichen Bereich verläuft parallel zur Ölkofer Straße (L279) unsere Erdgasmitteldruckleitung DA 125, PE, PN1, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurde.</p> <p>Wir bitten um Darstellung (Erdgas-Mitteldruckleitung DA 125, PE) in den Planunterlagen. Der Schutzstreifen dieser Leitung beträgt 1,50 m links und rechts der Leitungsachse.</p> <p>Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse:</p> <p>Planauskunft@netze-suedwest.de</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erdgasmitteldruckleitung wird in die Planzeichnung übernommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

18. Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Brunnenbergstr. 27,89597 Munderkingen (Stellungnahme vom 12.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Änderungsbereich 1.2, Herbertingen</p> <p>Im nördlichen Bereich verläuft unsere Erdgashochdruckleitung, DN200, ST, PN70, sowie am östlichen Rand unsere Erdgasmitteldruckleitung, DN 125, PE, PN1, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.</p> <p>Der Schutzstreifen der Hochdruckleitung (3,00m links und rechts der Leitungssachse) muss aus sicherheitstechnischen Gründen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hochstämmigem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb diese Schutzstreifens dürfen Arbeiten nur nach vorheriger Absprache und nur unter unserer Aufsicht durchgeführt werden. Arbeiten mit schwerem Gerät sind innerhalb dieses Schutzstreifens, ohne besondere Schutzmaßnahmen, nicht erlaubt. Das Anlegen von Straßen, Gehwegen oder Parkierungsflächen ist gestattet. Wir bitten um Darstellung der Erdgas-Hochdruckleitung in den Planunterlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erdgasmitteldruckleitung wird in die Planzeichnung übernommen.</p>
<p>Änderungsbereich 1.3, Herbertingen</p> <p>In diesem Bereich sind bisher noch keine Erdgasleitungen unsererseits vorhanden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

18. Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Brunnenbergstr. 27,89597 Munderkingen (Stellungnahme vom 12.04.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Änderungsbereich 1.4, Herbertingen</p> <p>Im nordöstlichen Bereich verläuft innerhalb des Feldweges unsere Erdgasmitteldruckleitung DA 125, PE, PN1, die in Abstimmung mit dem Straßenbausträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurde.</p> <p>Wir bitten um Darstellung (Erdgas-Mitteldruckleitung DA 125, PE) in den Planunterlagen. Der Schutzstreifen dieser Leitung beträgt 1,50 m links u. rechts der Leitungsachse.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erdgasmitteldruckleitung wird in die Planzeichnung übernommen.</p>
<p>Bei allen anderen Änderungen sind derzeit keine Leitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant-</p> <p>Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z.B. Bebauungsplan) abgeben.</p> <p>Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

19. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Südwest, PTI 32 Strukturplanung Breitband I, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 27.05.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 1. Änderung des VG Bad Saulgau/Herbertingen.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>In den Planbereichen befinden sich nur am Rand zum Teil Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.</p> <p>Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen</p> <p>Bauleitplanverfahren detailliert Stellung nehmen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:</p> <p>T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie sich bitte mit dem Bauherren-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen - sachliche Teilfortschreibung „Gewerbe“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**19. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Südwest, PTI 32 Strukturplanung Breitband I, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen
(Stellungnahme vom 27.05.2021)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

beratungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:

Tel. +49 800 3301903

Web: <http://www.telekom.de/bauherren>